

Bezugspreise
für Wien mit Zustellung:
ganzzährig 300 K
halbjährig 160 K
außerhalb Wiens:
Zuschlag der entsprechenden
Postgebühren.

Bezugsbeginn: 1. Jänner
beziehungsweise 1. Juli

Einzelne Nummern K 10.— bei
der Schriftleitung.

Amtsblatt

der

Stadt Wien

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag.

Schriftleitung:
1. Rathaus, Stiege 8, 1. Stock.
Fernsprecher:
Rathaus, Klappe 33.

Postsparkassen-Konto Nr. 100.367.

Für den Buchhandel:
Gerlach & Wiedling, 1., Elisabeth-
straße 13.

Annahme von Anzeigen bei
der Schriftleitung.

Nr. 103.

Samstag den 24. Dezember 1921.

Jahrgang XXX.

Das nächste (104.) Heft des Amtsblattes der Stadt Wien erscheint am Samstag 31. Dezember

Gemeinderat.

Beschlußprotokoll

der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1921.

Vorsitzender: Bgm. Neumann.

1. und 2. Mitteilungen.

Berichterstatterin Frau GR. Bartisal:

3. P. Z. 14022. 1. Das in der Versorgungsheimstraße befindliche Barackenlager wird von der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung auf Grund des Anbotes vom 23. Februar 1921 unter Berücksichtigung des vom Preisprüfungsausschusse gewährten Nachlasses von 20 Prozent zum Preise von 408.000 K, wie es liegt und steht, angekauft. 2. Der Magistrat wird ermächtigt, alle aus dem Titel des Ankaufes sich ergebenden Rechtsgeschäfte im eigenen Wirkungskreise durchzuführen. 3. Zur Deckung des durch den Ankauf des Barackenlagers sich ergebenden Kostenbetrages wird ein Sachkredit in der Höhe von 373.000 K bewilligt.

Berichterstatter GR. Benisch:

4. P. Z. 14006. Ueber Antrag des Bezirkswirtschaftsamtes Wien, Stelle 5, wird die Enteignung einer Grundfläche von rund 3000 m² für den städtischen Holzlagerplatz im 16. Bezirke zwischen der Kreitzer- und Klausgasse nächst der Thaliastraße angeordnet.

Berichterstatter GR. Breiter:

5. P. Z. 14014. Dem in der Gruppe VI zur Ausgabe rubrik 606, Post Nr. 15 vorgeschlagenen Requirament für Werkpauschalen statt 1.900.000 K 1.750.000 K, für Lehrkräfte statt 50.000 K 200.000 K wird zugestimmt.

6. P. Z. 14018. Die mit Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 24. November 1921, Z. 98316, anlässlich der Ueberweisung eines Darlehens aus Bundesmitteln von 750 Millionen Kronen für Verzinsung und Rückzahlung gestellten Bedingungen werden angenommen.

Berichterstatter GR. Dr. Grün:

7. P. Z. 13679. Ein Zuschußkredit zur Vervollständigung der Einrichtung neu zu schaffender Arztwohnungen in den Gebäuden A und B des Jubiläumsspitales in der Höhe von 150.000 K zum Konto „Inventarerhaltung“ wird genehmigt.

8. P. Z. 14020. Ein erster Zuschußkredit von 1.250.000 K zur Ausgabe rubrik 301/6a „Arzneien, Bandagen, Optikerwaren und Bäder“ für das zweite Halbjahr 1921 wird genehmigt.

9. P. Z. 14022. Ein Zuschußkredit von 1.695.000 K zum Konto „Arzneien, Verbandstoffe und medizinische Erfordernisse“ für das Jubiläumsspital der Stadt Wien und eines solchen von 153.000 K zum Konto „Allgemeine Unkosten“ für das zweite Halbjahr 1921 wird genehmigt.

Berichterstatter GR. Grünfeld:

10. P. Z. 13666. 1. Der Stadtsenat wird ermächtigt, im Bedarfsfalle zu den im Abschnitte C „Arbeitsgebühren“ Post VII 1 bis 8 und Abschnitt D „Aufahrungsgebühren“ des Bedienungstarifes, sowie im § 8 a bis γ der Vorschrift für die Ueberweisung der Kirchengrüfte usw. genannten Gebührenansätzen Feuerungszuschläge bis zu 500 Prozent einzuhoben. 2. Der mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Mai 1921, P. Z. 5581 (verlautbart mit Rundmachung des Magistrates vom 24. Mai 1921, M. Abt. 13, 1413), festgesetzte Regiebeitrag für die Aufstellung eines Denkmals oder einer Steineinsassung wird auf 800 K erhöht. Diese Erhöhung tritt am 15. Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

11. P. Z. 14025. Ein zweiter Zuschußkredit von 60.000 K zur Ausgabe rubrik 301/15/3 „Bekleidung und Betteinrichtung“ des Voranschlages für die Armenhäuser und fremde Wohlfahrtsanstalten für Anschaffung von Kleidungsarten für die Pfleglinge der Grundarmen Häuser für das zweite Halbjahr 1921 wird genehmigt.

Berichterstatter GR. Hieß:

12. P. Z. 14017. Dem Verbands der Wiener genossenschaftlichen Fortbildungsschulen wird eine Subvention im Betrage von 300.000 K bewilligt.

Berichterstatter GR. Jser:

13. P. Z. 14042. Der Bau einer Sohlschwelle am Rosenbach im 13. Bezirke wird vorbehaltlich des Ergebnisses der wasserrechtlichen Verhandlung mit dem Kostenbetrage von 420.000 K genehmigt. Davon findet der im Jahre 1921 zur Anweisung gelangende Betrag von 200.000 K im Voranschlage der Ausgabe rubrik 518/5 seine Bedeckung; der Rest von 220.000 K ist in den Ansätzen des Voranschlages für 1922 sicherzustellen.

Berichterstatter GR. Richter:

14. P. Z. 14015. Die Gemeinde Wien leistet a conto der bevorstehenden Kapitalerhöhung der Wiener Baustoffe-A.-G. zur Befriedigung dringender Zahlungen eine Vorauszahlung in der Höhe von 3.000.000 K, die von der Aktiengesellschaft bis zum Fälligwerden der anlässlich der Kapitalerhöhung erforderlichen Nachzahlung mit 1 Prozent über der Bankrate zu verzinsen ist. Gleichzeitig wird der hierzu erforderliche Sachkredit in der Höhe von 3.000.000 K bewilligt; er ist in der Ausgabe rubrik 208/14 „Kapitalerhöhung der Wiener Baustoffe-A.-G.“ zu verrechnen und wird auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen.

Berichterstatter GR. Schleifer:

15. P. Z. 14024. Zur Deckung der für die Anschaffung von Bekleidungsarten für die Zöglinge des Jügendheimes in St. Andrä an der Traisen erforderlichen Gesamtsumme von 486.000 K ist der auf der Rubrik „Werkstättenbetrieb“ noch vorhandene Kreditrest von 200.000 K heranzuziehen; gleichzeitig

wird zur Bedeckung des restlichen Betrages von 286.000 K ein Zuschußkredit im gleichen Betrage zur Rubrik „Bekleidungs- und Wäscheverbrauch“ genehmigt.

Berichterstatte r G R. S ch n e i d e r :

16. P. Z. 14030. 1. Der Entwurf für den Neubau eines Hauptunratskanals in der Dionysius Andraffy-Straße im 19. Bezirke wird mit dem auf die Gemeinde Wien entfallenden Kostenbetrage von 210.000 K genehmigt. 2. Zur Bedeckung dieses Betrages wird ein erster Zuschußkredit auf Ausgab rubrik 521/1 b in der gleichen Höhe bewilligt. 3. Das Anbot des Siegfried Meisel, Bankdirektors, 1. Wipplingerstraße 31, die Erd- und Baumeisterarbeiten für die Kanalherstellung auf eigene Kosten ausführen zu lassen und für sonstige Arbeiten und Lieferungen einen Beitrag von 50.000 K zu leisten, wird im Sinne der Zuschriften der Baugesellschaft m. b. H. „Talbo“ vom 11. und 31. Oktober 1921 angenommen.

17. P. Z. 14027. Die Instandsetzungsarbeiten im Hauptgebäude des derzeit dem Landesgendarmereikommando vermieteten ehemaligen Sch ar l a c h s p i t a l e s 20. Engerthstraße 105 werden mit dem Kostenbetrage von 180.000 K genehmigt und wird hierfür ein Zuschußkredit in der gleichen Höhe auf Ausgab rubrik 501/1 a bewilligt.

18. P. Z. 14028. Für den restlichen Teil des zweiten Verwaltungshalbjahres 1921 wird zur Ausgab rubrik 501/1 a „Erhaltung der Zinshäuser“ ein erster Zuschußkredit von 720.000 K, zur Ausgab rubrik 501/1 b „Erhaltung der Amts- und Anstaltsgebäude“ ein dritter Zuschußkredit von 345.000 K, zur Ausgab rubrik 501/1 d „Erhaltung der gemischten Häuser“ ein zweiter Zuschußkredit von 270.000 K und zur Ausgab rubrik 501/3 „Instandhaltung der Schuleinrichtungen“ ein zweiter Zuschußkredit von 550.000 K genehmigt.

19. P. Z. 14029. Die Instandsetzung der durch Sturmwind stark beschädigten Planke der K i n d e r h e r b e r g e Seelsee, 21. Pießniedgasse, wird mit einem Kostenbetrage von 200.000 K genehmigt und hierfür ein erster Zuschußkredit in gleicher Höhe auf Ausgab rubrik 301/18 genehmigt.

Berichterstatte rin Frau G R. S e i d e l :

20. P. Z. 13665. 1. Es wird zur Kenntnis genommen, daß anlässlich der Uebernahme des Blindenerziehungsinstitutes und des Taubstummeninstitutes in Wien in die Verwaltung des Bundes nach dem bundesministeriellen Verteilungsplane in jedem der beiden Institute je 30 Böglingplätze dem Landesteile Wien unter Einräumung des Präsentationsrechtes für diese Plätze zur Verfügung gestellt werden. 2. Die Bundeshauptstadt Wien verpflichtet sich, die weder vom Böglinge oder seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen, noch aus dem Erträgnisse der bestehenden Stiftungen einbringlichen Verpflegskosten der von der Gemeinde Wien präsentierten Böglinge der beiden Institute zu übernehmen. 3. Zur Deckung der erwachsenden Verpflegskosten ist die Post der Ausgab rubrik 301/9 „Verpflegung armer Kinder in fremden Wohlfahrtsanstalten“ im Voranschlage für das Jahr 1922 um den Betrag von 1.800.000 K zu erhöhen.

21. P. Z. 14021. 1. Mittellose Ehepaare, die das Fest der goldenen Hochzeit feiern, erhalten als Ehrengabe der Gemeinde Wien eine Lebensmittelpende im Gewichte von 15 kg sowie eine Flasche Wein aus dem Rathauskeller. P f l e g l i n g e von Versorgungsanstalten erhalten an dem Tage ihrer goldenen Hochzeit Feiertagskost und ein Ehrengeschenk von 1000 K. 2. Die vom November 1920 bis 31. Dezember 1921 aufgelaufenen Kosten der Lebensmittelpenden an goldene Hochzeiter im Betrage von 280.000 K werden auf den Reservefonds verwiesen. 3. Zur Bedeckung der Auslagen für Lebensmittelpenden an Mittellose, die das Fest ihrer goldenen Hochzeit begehen, wird im Verwaltungsjahre 1922 eine neue Ausgab rubrik mit der Bezeichnung 713/4 „Ehrengaben der Gemeinde Wien an goldene Hochzeiter“ eröffnet.

Berichterstatte r G R. S i e g e l :

22. P. Z. 13683. Die Gesamtkosten für die Anschaffung von eisernen Arbeiterkleiderkasten und Bugholzstühlen für den Bau des Kontumazmarktes und Seuchenhofes werden im bedeckten Betrage von 1.853.400 K genehmigt.

23. P. Z. 13684. Die aus der Bewilligung von Aufzahlungen für die Anstreicherarbeiten am Bau des Kontumazmarktes und Seuchenhofes sich ergebenden bedeckten Mehrkosten von 3.740.000 K werden genehmigt.

24. P. Z. 14040. Die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung im Kinderhospize S u l z b a c h bei Bad Ischl wird mit einem Kostenbetrage von 1.500.000 K genehmigt, wovon 260.000 K im laufenden Rechnungsjahre in Rubrik 503/2 bedeckt, der übrige Teil von 1.240.000 K im Hauptvoranschlage 1922 veranschlagt ist.

Berichterstatte r G R. J o h a n n W i k m a n n :

25. P. Z. 14007. Folgende auf Grund des § 96 G.-B. getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt:

A. Zwischen der Gemeinde Wien als Käuferin einerseits und der Kaiser Franz Josef I.-Jubiläumstiftung für Volkshäuser und Wohlfahrtsanstalten in Wien, im weiteren kurz als „die Stiftung“ bezeichnet, als Verkäuferin andererseits wird vorbehaltlich der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde folgendes Uebereinkommen geschlossen:

1. Die Stiftung verkauft und die Gemeinde Wien kauft das der Stiftung gehörige M ä n n e r h e i m im 20. Bezirke, Dr.-Nr. 25/29 Meldemannstraße, Einl.-Z. 3524 Brigittenau, mit der Parzelle 4568, Bauarea, und die gleichfalls der Stiftung gehörigen, sämtlich im Grundbuche des Bezirkes Brigittenau inliegenden Liegenschaften: Einl.-Z. 3477 mit der Kat.-Parz. 4565, Einl.-Z. 3478 mit der Kat.-Parz. 4567, Einl.-Z. 3479 mit der Kat.-Parz. 4569, Einl.-Z. 3480 mit der Kat.-Parz. 4571, Einl.-Z. 3481 mit der Kat.-Parz. 4573, Einl.-Z. 3523 mit der Kat.-Parz. 4566 und Einl.-Z. 3527 mit der Kat.-Parz. 4574 im Katastralausmaße von 8477'85 m² mit allem, was auf, an und in diesen Liegenschaften insbesondere auf, an und in dem auf der Bauparzelle Nr. 4568 erbauten Hause in der Meldemannstraße erd-, mauer-, nagelfest ist, und mit den in diesem Hause vorhandenen Einbauten aller Art, weiter die der Stiftung gehörigen, im Männerheime vorhandenen Einrichtungsgegenstände, letztere jedoch unter einverständlicher Aufschreibung der in den Anhängen A und B dieses Uebereinkommens angeführten Gegenstände, welche Eigentum der Stiftung bleiben. Im Eigentume der Stiftung verbleibt auch die an dem Gebäude des Männerheimes außenseitig angebrachte aus Metallbuchstaben bestehende Namensbezeichnung der Stiftung und des Männerheimes. Die Stiftung wird diese Metallbuchstaben binnen 14 Tagen nach Uebergabe entfernen. Vom Verlaufe sind selbstverständlich auch alle jene Fahrnisse ausgeschlossen, die von früheren Bewohnern des Männerheimes beim Verlassen desselben nicht mitgenommen und bisher von der Stiftung für die Eigentümer dieser Fahrnisse aufbewahrt wurden. Die Gemeinde Wien erklärt sich bereit, diese fremden Fahrnisse bis zur Dauer von sechs Monaten vom Tage der stiftungsbehördlichen Genehmigung dieses Vertrages an in ihrem derzeitigen Aufbewahrungsorte oder, wenn ihr dies wünschenswert erscheinen sollte, in anderen Räumen des Männerheimes aufzubewahren und innerhalb der erwähnten Frist von sechs Monaten über Verlangen der Stiftung an diese auszufolgen. Nach Ablauf dieser Frist und nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung an die Stiftung zur Uebernahme binnen acht Tagen steht der Gemeinde Wien das Recht zu, diese Gegenstände auf Kosten der Stiftung in deren Männerheim in Wien 17. Wurlberggasse 89 schaffen zu lassen. Die Gemeinde Wien übernimmt bei Aufbewahrung dieser dritten Personen gehörigen Fahrnisse keine Haftung für ihre Angestellten.

2. Als Kaufschilling für die im vorstehenden Absätze 1 aufgeführten Liegenschaften samt deren rechtem Zuehör und für die im selben Absätze 1 erwähnten verkauften Einrichtungsgegenstände wird zwischen den Vertragsparteien einverständlich der Betrag von 5.700.000 K vereinbart, wovon auf die unbeweglichen Kaufobjekte samt deren rechtem Zuehör 4.450.000 K, und auf die beweglichen Kaufobjekte 1.250.000 K entfallen. Der Gesamtkaufschilling von 5.700.000 K ist von der Gemeinde Wien an die verkaufende Stiftung sofort nach Ausfolgung der mit der stiftungsbehördlichen Genehmigung versehenen Ausfertigung dieses Vertrages bar zu bezahlen. Der schriftliche Kaufvertrag hat auch als Quittung der verkaufenden Stiftung über den Kaufschilling zu gelten.

3. Die verkaufende Stiftung hat der kaufenden Gemeinde weder in Ansehung der verkauften Liegenschaften noch hinsichtlich der verkauften beweglichen Gegenstände irgendeine Gewähr zu leisten. Die Stiftung haftet daher insbesondere nicht für ein bestimmtes Ausmaß der verkauften Grundstücke oder für einen bestimmten Bauzustand oder für sonst irgendeine Beschaffenheit der verkauften Gebäude und deren rechtem Zuehör und ebensowenig für eine bestimmte Anzahl oder Beschaffenheit der verkauften beweglichen Gegenstände. Wohl aber haftet die Stiftung der Gemeinde Wien dafür, daß auf den von der Gemeinde Wien erkauften Liegenschaften keine anderen bürgerlichen Lasten haften, als die auf der Liegenschaft Einl.-Z. 3524 des Bezirkes Brigittenau in Wien unter den Posten 3 und 5 des Laßensblattes als Realast zugunsten

des Staates haftende Verbindlichkeit, das auf dieser Liegenschaft errichtete Gebäude samt Zubau zu Arbeiterwohnungs- und Wohlfahrtszwecken im Sinne des § 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, auf die Dauer von 50 Jahren, und zwar bis einschließlich 24. Juli 1955, beziehungsweise 23. November 1959 zu widmen. Die Gemeinde Wien erklärt, aus dieser Belastung der Eml.-Z. 3524 des Bezirkes Brigittenau in Wien keinerlei Anspruch gegen die verkaufende Stiftung, insbesondere nicht den Anspruch auf eine Minderung des Kaufschillings ableiten zu können. Im Sinne des Vorstehenden ist die verkaufende Stiftung verpflichtet, die auf sieben der verkauften acht Liegenschaften haftenden Satzposten im Gesamtbetrage von ursprünglich 466.008 K, derzeit reiflich ausstehend mit 351.648 K 68 h, samt schuldchein- oder vertragsmäßigen Zinsen auf ihre Kosten binnen längstens drei Monaten zur Beseitigung zu bringen und die Gemeinde Wien gegen alle wider sie auf Grund dieser Satzposten etwa erhobenen Ansprüche vollkommen klag- und schadlos zu halten. Die Stiftung haftet der Gemeinde Wien auch dafür, daß die verkauften Liegenschaften nicht aus dem Titel der gesetzlichen Kautionshypothek für die Vermögensabgabe nach § 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 371, werden in Anspruch genommen werden, wenn wider Erwarten die Befreiung der Stiftung von der einmaligen großen Vermögensabgabe nicht anerkannt werden sollte. Wenn aber die verkauften Liegenschaften durch gesetzliche Bestimmungen, wenn auch vor der Einverleibung des Eigentumsrechtes auf die verkauften Liegenschaften für die Gemeinde Wien, mit derzeit noch nicht bestehenden Lasten belegt werden sollten, wie beispielsweise mit einem Pfandrechte oder einer Haftung für äußere oder innere Ansehen des Staates, so treffen derartige neue Belastungen die Käuferin, ohne daß sie hieraus gegen die verkaufende Stiftung irgendeinen wie immer gearteten Anspruch erheben könnte. In Ansehung der auf der Eml.-Z. 3524 Brigittenau haftenden Reallast der Widmung der Gebäude für Arbeiterwohnungs- und Wohlfahrtszwecke anerkennt die Gemeinde Wien, daß sie in dem Falle, als sie diese Widmung nicht zuhalten und infolgedessen die Verpflichtung zur Nachzahlung von Steuern und sonstigen Abgaben eintreten sollte, gegen die Stiftung keinerlei Ersatzansprüche, und zwar auch nicht für die Vergangenheit zu stellen berechtigt wäre, sondern derartige Nachzahlungen selbst zu leisten hätte.

4. Die Gemeinde Wien erklärt, aus dem Umstande, daß das Männerheim mit Ausnahme der Wohnung des Verwalters von ihr zu Wohnzwecken angefordert wurde, keinerlei Anspruch gegen die Stiftung ableiten zu können.

5. Die Gemeinde Wien verpflichtet sich, den dem Männerheime in der Melde mannstraße zugeteilten Hausverwalter der Stiftung Johann Kineider in ihre bauernden Dienste zu übernehmen oder ihn nach dem Angestelltengehalte abzulösen und die Stiftung für alle Forderungen, welche gegen sie von dem genannten Hausverwalter aus dem Titel seines Dienstverhältnisses mit der Stiftung erhoben werden könnten, klag- und schadlos zu halten.

6. Die Uebergabe und Uebernahme der verkauften Liegenschaften samt rechtem Zubehör, ferner der Verkauf der Fahrnisse hat in dem Zeitpunkte zu erfolgen, in dem das Männerheim von dem Wiener Krankenanstaltenfonds, dem es von der Stiftung auf Grund eines Uebereinkommens vom 7. September 1914 zur Benützung überlassen wurde, an die Stiftung zurückgestellt werden wird. Von diesem Zeitpunkte an gehen Gefahr und Vorteil der Kaufgegenstände auf die Gemeinde Wien über. Bezüglich der Nutzungen und Lasten wird zwischen den vertragsschließenden Teilen eine besondere Abrechnung gepflogen werden, und zwar unter einverständlicher Zugrundelegung des Uebereinkommens als Stichtages.

7. Beide vertragsschließenden Teile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

8. Die Kaiser Franz Joseph I.-Jubiläumstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtsanstalten in Wien erklärt ihre ausdrückliche Einwilligung, daß auf Grund des gegenwärtigen Vertrages ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, das Eigentumsrecht auf die einen Gegenstand dieses Vertrages bildenden Liegenschaften Eml.-Z. 3477, 3478, 3479, 3480, 3481, 3523, 3524 und 3527, sämtliche des Grundbuchs Brigittenau, für die Gemeinde Wien grundbüchlich einverleibt werden könne.

9. Die Gemeinde Wien erklärt, auf die Bemessung und Einhebung einer Wertzuwachsabgabe von den in diesem Vertrage verkauften Liegenschaften sowie auf die Einhebung des Gemeindezuschlages zu der von diesem Vertrage zu bemessenden staatlichen Vermögensübertragungsgebühr zu verzichten. Diese staatliche Vermögensübertragungsgebühr selbst, soweit eine solche zur Verschreibung gelangt, hat die Stiftung allein zu tragen. Ebenso hat die Stiftung die Kosten ihrer rechtsfreundlichen Vertretung aus eigenem zu bestreiten.

10. Beide Vertragsteile unterwerfen sich in allen aus diesem Vertrage etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten den sachlich zuständigen Gerichten am Sitze der Finanzprokuratur in Wien.

11. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, die nach Zahlung des vereinbarten Kaufschillings der Gemeinde Wien ausgefolgt wird, jedoch in dem unerwarteten Falle eines aus diesem Vertrage entstehenden Rechtsstreites als eine beiden Vertragsteilen gemeinschaftliche Urkunde zu betrachten ist. Die verkaufende Stiftung erhält eine beglaubigte Abschrift.

12. Dieser Vertrag ist an die aufschiebende Bedingung geknüpft, daß die Stiftung auch mit dem Wiener Krankenanstaltenfonds hinsichtlich ihrer Ansprüche aus der Ueberlassung des Männerheimes und dessen Einrichtung bis 3. Dezember 1921 zu einem definitiven Abschlusse, und zwar unter Haftung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen gelangt.

B. Die aus diesem Kaufgeschäfte erwachsenden Auslagen werden auf den Reservefonds überwiesen.

Berichterstatte r G R. Rudolf Müller [17.]:

26. P. Z. 14041. Die Herstellung einer Zufahrtsstraße und des Vorplatzes anlässlich der Erbauung der Leichenverbrennungsanlage im 11. Bezirke wird nach dem technischen Entwürfe des Magistrates mit einem voraussichtlichen Gesamtkostenverfornisse von 5.1 Millionen Kronen genehmigt, wovon 2 Millionen Kronen in dem mit Gemeinderatsbeschlusse vom 7. Oktober 1921, P. Z. 11127, genehmigten Kredite bedeckt sind. Das weitere Erfordernis von rund 3.1 Millionen Kronen ist im Hauptvoranschlage 1922 sicherzustellen.

Berichterstatte r G R. Siegel:

27. P. Z. 13682. Der Gemeinderat erteilt die grundsätzliche Zustimmung, daß der im 17. Bezirke, Taubergasse, befindliche Speicher zum Teile abgetragen, das dabei gewonnene Holz und sonstige Materiale den Lagerhäusern der Stadt Wien zur Erbauung eines neuen Speichers überlassen und an Stelle des abgetragenen Speichers eine Garage für den städtischen Fuhrwerksbetrieb erbaut wird. Ueber den finanziellen Ausgleich mit den Lagerhäusern der Stadt Wien ist nach Ausarbeitung der bezüglichen Projekte zu berichten.

Berichterstatte r G R. Schleifer:

28. P. Z. 14019. Der Magistrat wird beauftragt, im heurigen Winter 20.000 Kohlenzettel an Arme auszugeben und sich diesbezüglich mit der Genossenschaft der nicht protokollierten Händler mit Brennmaterialien ins Einvernehmen zu setzen. Zur Bezahlung dieser Kohlenzettel wird zur Ausgabe rubrik 301/8 d ein Nachtragskredit von 1.900.000 K bewilligt.

Berichterstatte r G R. Blum:

29. P. Z. 14033. Für die Polizeior gane, welche bei der Handhabung der Luftbarkeits- und Hausgehilfenabgabe im Jahre 1921 mitwirkten, werden in Anerkennung der hiedurch im Interesse der Gemeinde Wien geleisteten Tätigkeit, Remunerationen in dem in den Mehreinnahmen der Empfangs rubrik 204/9 bedeckten Gesamtbetrage von 200.000 K bewilligt und wird die Aufteilung dieses Betrages an die in Betracht kommenden Organe nach Maßgabe der Inanspruchnahme derselben der Polizeidirektion überlassen.

Berichterstatte r G R. Dr. Tandler:

30. P. Z. 14026. 1. Einschließlich der schon ernannten Schulärzte werden für Wien 60 Schulärzte im Nebenamte angestellt. 2. Sie werden sowohl den Kreisen der städtischen Ärzte, als der Privatärzte entnommen. 3. Als Honorar wird ein monatlicher Betrag von derzeit 2400 K bei einer Schullinderzahl von 3000 bis 3500 für den einzelnen Arzt festgesetzt. 4. Es werden aus dem Kreise der städtischen Bezirksärzte zwei Ärzte von der M. Abt. 12 mit der Aufgabe betraut, die Beaufsichtigung und Kontrolle der Schulärzte in den ihnen zugewiesenen Bezirken durchzuführen. 5. Das für die Reform des Schulärztes wesen s nötige Erfordernis von 1.728.000 K wird grundsätzlich bewilligt; für dessen Bedeckung ist im Voranschlage für das Jahr 1922 vorzusehen.

Berichterstatte r G R. Johann W i z m a n n:

31. P. Z. 13635. a) Der Kleingartenstelle werden von den städtischen Gründen nächst dem Wasserbehälter im Gebiete von Aggersdorf zur Aufteilung an Schrebergärtner die Parzellen 881, 882/1, 882/2 und 880/1, diese jedoch ausschließlich für Mitglieder der Siedlungsgenossenschaft Altmannsdorf—Hegendorf, zugewiesen.

b) Der Siedlungsgenossenschaft Altmannsdorf—Hegendorf wird die Parzelle 890 und Teilflächen der Parzellen 889 und 891 im Ausmaße von 75.677 m², beziehungsweise 38.203 m² ab 1. November 1921 zur landwirtschaftlichen Benützung auf unbestimmte Zeit gegen beiden Teilen jeweils im Wintertermin zustehende halbjährige Kündigung mit der Beschränkung verpachtet, daß die an die Parzelle 875 anstoßende Hälfte der Parzelle 890 bis 15. Oktober 1922 noch von Karl Stittler bewirtschaftet werden kann. Die Verpachtung erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

1. Der Pachzins wird mit 300 kg Edelgetreide per Hektar und Jahr festgesetzt, ablieferbar spätestens am 15. November des Pachjahres.

Der Pächterin steht das Recht zu, statt dieses Naturalzinses einen Zins in Geld zu entrichten, der das Mittel des an der Wiener Produktenbörse am 15. Oktober notierten Marktpreises für Korn und Weizen beträgt und in zwei Teilzahlungen am 1. Mai und 1. November jedes Jahres zu entrichten ist; die erste Teilzahlung wird auf Grund des Ablosungsbetrages, der sich nach der Notierung des Vorjahres ergibt, bemessen; mit der Novemberzahlung erfolgt jeweils der endgültige Ausgleich.

2. Die Pächterin ist verpflichtet, den Grund in jedem zweiten Jahre zu düngen und hiervon dem Magistrat die Anzeige zu erstatten.

3. Eine Unterverpachtung oder Aenderung der Kulturgattung ist nicht gestattet.

4. Zur Sicherstellung der aus dem Pachtverhältnisse der Pächterin erwachsenden Verbindlichkeiten hat diese eine Kautions in der Höhe des erstmalig festgesetzten Jahreszinses zu erlegen, bis zu dieser Festsetzung jedoch eine solche von 60.000 K in einem kausalfreien Einlagebuch der Wiener Zentralsparkasse zu leisten.

c) Die an die Rat.-Parz. 875 anschließende Hälfte der Parzelle 890 wird dem früheren Pächter Karl Sittler bis 15. Oktober 1922 zur Bewirtschaftung belassen. Hierfür hat derselbe einen Zins von 300 kg Edelgetreide zu leisten, der mit dem Mittel des am 15. Oktober 1922 notierten Marktpreises für Korn und Weizen abgelöst werden kann. Auf Abschlag dieses Zinses ist jedoch am 16. März 1922 ein Betrag von 15.000 K zu erlegen.

Berichterstatte R. Rudolf Müller (17.):

22. P. Z. 13681. Das Anbot der Steinmehlfirma L. Schäftner, 11. Dorsstraße 65, auf Ueberlassung des Steinmaterialies für den projektierten Museumsbau auf der Schmeltz, welches derzeit auf ihrem Materialplatz deponiert ist, wird mit dem Betrage von 300.000 K angenommen, wobei die Firma auf jede Vergütung für die Deponierung und Reparaturkosten des eigens hierfür erbauten Holzschuppens zu verzichten hat.

Berichterstatte R. Speiser:

33. P. Z. 13143. Folgende auf Grund des § 96 G.-B. getroffene Verfügung wird nachträglich genehmigt: 1. Den Mitgliedern des Stenographenamtes des Wiener Gemeinderates wird für November 1921 ein zweiter außerordentlicher Teuerungszuschlag in der Höhe ihrer systemmäßigen „Entlohnung“ für diesen Monat gewährt. 2. Zur Ausgabensubrubrik 103/26 des Voranschlages wird ein dritter Zuschußkredit im Betrage von 30.000 K bewilligt.

34. 1. P. Z. 13834. Den Mitgliedern des Stenographenamtes des Wiener Gemeinderates wird für den Monat Dezember 1921 eine außerordentliche Mehrzahlung in der Höhe von 200 Prozent ihrer „Entlohnung“ für diesen Monat bewilligt. 2. Zur Ausgabensubrubrik 103/26 „Bezüge der Gemeinderatsstenographen“ wird ein vierter Zuschußkredit in der Höhe von 280.000 K bewilligt.

35. P. Z. 14057. Die Feuerwehrezulagen werden in nachstehender Weise erhöht:

Für	Mit Wirksamkeit vom 1. März 1921 für an diesem Tage in aktiver Dienstleistung gestandenen		Mit Wirksamkeit vom 1. November 1921 für an diesem Tage in aktiver Dienstleistung gestandenen	
	Jahresbetrag	Hievon in die Pensions- bemessungs- grundlage einrechenbar	Jahresbetrag	Hievon in die Pensions- bemessungs- grundlage einrechenbar
K r o n e n				
Branddirektor . . .	24.000	12.000	48.000	24.000
Branddirektorstellver- treter	20.000	10.000	40.000	20.000
Brandmeister, In- spektoren u. Ober- inspektor	16.000	8.000	32.000	16.000
Assistenten und An- wärter	12.000	6.000	24.000	12.000

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. April 1919, P. Z. 4471, festgesetzten Zulagen bleiben als dauernd in die Pensionsbemessungsgrundlage einrechenbar gewährleistet.

36. P. Z. 14053. 1. In Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 4. Mai 1921, P. Z. 4986, M. Abt. 3, 1048, wird den erkrankten städtischen Arbeitern (Arbeiterinnen, Bediensteten), welche im Falle der Erkrankung Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes durch 26 Wochen haben, durch längstens weitere 26 Wochen eine Krankenunterstützung in der Höhe des jeweiligen Lohnes (Arbeitsverdienstes), jedoch im Höchstmaß von 300 K, vermehrt um 100 K Teuerungszuschlag, zusammen täglich 400 K, gewährt, wenn der erkrankte Arbeiter (Bedienstete) am Tage der Krankmeldung mindestens 30 Wochen ununterbrochen bei der Gemeinde Wien in Dienst stand und nur insoweit die Krankheit dauert und das Heilverfahren ärztlicherseits nicht als abgeschlossen bezeichnet oder aber dauerndes Siechtum festgestellt wird.

2. Im Falle des Ablebens eines erkrankten Arbeiters (Bediensteten), welchem die Lohnfortzahlung oder Krankenunterstützung gebührt, leistet die Gemeinde Wien den Hinterbliebenen, welche das Begräbnis veranlassen, ein Begräbnisgeld, das mit dem 45fachen des als Krankenunterstützung gewährleisteten Lohnbezuges des Verstorbenen, höchstens aber mit 12.600 K — bisher 3600 K auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 4. Mai 1911, P. Z. 4986 — festgesetzt wird. Ein auf Grund anderer Bestimmungen aus Gemeinemitteln den Hinterbliebenen geleisteter Beitrag zur Bestreitung der Leichenkosten ist einzurechnen mit Ausnahme der einmaligen Zuwendung im Falle eines tödlichen Unfalles auf Grund der Vorschrift betreffend die städtische Unfallfürsorge.

3. Diese Zuwendungen erfolgen freiwillig und gegen jederzeitigen Widerruf.

4. Die abgeänderten Bestimmungen treten mit 1. Dezember 1921 in Kraft und gelten auch für die zu dieser Zeit bereits im Krankenstande befindlichen Bediensteten.

37. P. Z. 14059. 1. Mit Wirksamkeit vom 28. November 1921 wird die den im Kollektivvertrage stehenden Bediensteten der Lagerhäuser der Stadt Wien zukommende feste tägliche Teuerungszulage von 350 K für Männer um 110 Prozent und von 120 K für Frauen um 180 Prozent erhöht.

2. Vom gleichen Zeitpunkte an werden um 120 Prozent erhöht: a) die bisherigen wöchentlichen Verwendungszulagen für Oberbauarbeiter von 180 K, für Kühlhausarbeiter von 500 K, für Magazinvorarbeiter von 400 K, für Professionisten von 500 K, für Maschinisten von 700 K, für Verschieber von 1250 K, für Verschaubauarbeiter von 1450 K, für Verschaubmeister von 1550 K;

b) für Magazinvorarbeiter, Professionisten und Maschinisten, welche an einem Tage länger als eine Stunde in den Gefrierräumen des Kühlagerhauses beschäftigt werden, festgesetzte tägliche Zulage von 60 K, sowie

c) die für den Nachkontrolldienst den länger als zehn Stunden ununterbrochen im Betriebe anwesenden Bediensteten gewährte Dienstzulage von 130 K pro Nacht.

3. Den im Punkte 1 bezeichneten Bediensteten wird ein bis 15. Dezember 1921 auszahlabares Weihnachtsgeld in der Höhe eines Dezember-Wochenlohnes gewährt.

38. P. Z. 14060. Nachfolgende Vereinbarungen der „Gemeinde Wien — städtische Gaswerke“ mit der Gewerkschaft der Arbeiter der Chemischen Industrie betreffend die Entlohnung der Arbeiter der städtischen Gaswerke werden genehmigt.

I. a) Folgende Grundlöhne werden festgesetzt: Für das Aufsichtspersonal 96 K, für gelernte Arbeiter (Sandwerker) 94 K, für angelernte Arbeiter in besonderen Verwendungen 90 K, für die übrigen angelernten Arbeiter 85 K, für Hilfsarbeiter (Katernwärter) 80 K, für Arbeiterinnen 55 K. b) Folgende Grundwöchentlichlöhne bei 48stündiger oder durchschnittlich 48stündiger Arbeitszeit in der Woche werden festgesetzt: Für Kraftwagenlenker 4512 K, für Kutscher 3840 K, für Mitfahrer und Pferdewärter 3456 K, für Nachtwächter 3456 K, für Diener 3264 K, für Dienerrinnen 2640 K.

II. Die bestehenden Alters-, Qualifikations-, Verwendungs- und Nachschichtzulagen werden auf das dreifache Ausmaß erhöht (umgerechnet).

III. Die Montagezulagen betragen (umgerechnet):

a) Für Rohrleger und Eisensitter in Wien 120 K pro Tag, außerhalb Wien 140 K pro Tag.

b) Für die Inspektionisten, Fleisitzer und Beleuchtungsmontere in Wien 80 K pro Tag, außerhalb Wiens 100 K pro Tag.

IV. Der Bereitschaftsdienst in der Nacht und der Bereitschaftsdienst an Samstagen nachmittags und an Tagen mit vorzeitigem Arbeitschluss wird mit 50 v. H. des für die normale Arbeit bezogenen Stundenlohnverdienstes entlohnt. Für tatsächliche Arbeitsleistungen während des Bereitschaftsdienstes wird an Stelle der Bereitschaftsentlohnung die Ueberstundenentlohnung gewährt. Der Dienst an Sonntagen und den im Kollektivvertrage angeführten Feiertagen wird normal als Sonntagsarbeit entlohnt.

V. Die ständig bei allen mechanischen Anlagen als Abfäher (Springer) im Schichtwechsel verwendeten Arbeiter werden in die Gruppe III eingereiht.

VI. Als Wirksamkeitsbeginn wird der 19./20. Oktober 1921 festgesetzt.

39. P. Z. 14064. Der mit Gemeinderatsbeschluss vom 20. Mai 1921, P. Z. 5589, den Wiener Bezirkschulinspektoren bis auf weiteres gewährte Amtsaufwandsbeitrag wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1921 um 75 Prozent erhöht. Das unbedeckte Mehrerfordernis im Betrage von rund 24.000 K ist auf den Reservefonds zu verweisen.

Berichterstatter W. B. Emmerling:

40. P. Z. 13654. 1. Das Anbot der Herren Georg Halzl und Josef Kratky vom 28. November 1921 auf die Erwerbung des Erholungsheimes Deutsch-Altenburg um den Betrag von 460.000 tschechische Kronen wird angenommen. 2. Der Kaufschilling ist innerhalb acht Tagen nach Verständigung von der Annahme des Angebotes zugunsten der Firma „Gemeinde Wien — städtische Straßenbahnen“ bei der noch bekanntzugebenden Zahlstelle zu erlegen. 3. Der dem Erlöse aus dem Verkaufe am Zahlungstage nach der Notierung der tschechischen Krone an der Wiener Börse entsprechende Betrag in deutschösterreichischen Kronen bleibt im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Juni 1913, P. Z. 9686, für ein Erholungsheim der Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen gewidmet und ist als eigenes Zweckvermögen abgefordert zu verwalten. 4. Die mit der hiesigen Durchführung des Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten sowie die Vermögensübertragungsgebühren haben die Käufer zur Gänze zu tragen.

41. Wahl eines Delegierten und Ersatzmannes in den Schulausschuß der fachlichen Fortbildungsschule für Kupferschmiede (Martin Seiml, Friedrich Bauer).

42. Wahl von Vertrauenspersonen für die Jugendstrafanstalt Kaiser-Ebersdorf (Hr. Frau Dr. Furtmüller, Thaller und Frau Gärtner).

Beschlußprotokoll

der vertraulichen Sitzung vom 16. Dezember 1921.

Vorsitzender: Bgm. Neumann.

Ueber Antrag des Hrn. Broczkyner wird beschlossen:

1. P. Z. 14016. Einmalige Ehrengaben werden bewilligt:

Dem Schriftsteller Rudolf Hawel 36.000 K, der Schriftstellerin Marie Heimel-Burschte 24.000 K, der Witwe nach dem Dichter Franz Reim Hermine Reim 20.000 K, dem Bildhauer Franz Koch 36.000 K, dem Organisten und Tonkünstler Josef Sabor 36.000 K, der Nichte des Dichters Adalbert Stifter Emma Minnichreiter 12.000 K, dem Bildhauer Emanuel Pendl 18.000 K, dem Schriftsteller Josef Popper-Pynkeus 30.000 K, dem Tonkünstler Josef Reiter 24.000 K, dem Professor i. R. und Sänger Karl Ubel 24.000 K, der Bildhauerswitwe Genoveva Swoboda-Willingen 12.000 K, dem Schriftsteller Karl R. Adolph 24.000 K und dem Schriftsteller Alfons Behold bei Zutreffen derselben Voraussetzungen wie bei den Vorgenannten 24.000 K.

Ueber Antrag des Hrn. Grünfeld wird beschlossen:

2. P. Z. 13667. Die durch das Ableben des Heinrich Jaitner am 8. November 1921 erledigte Totengräberstelle im Gersthofener Friedhofe wird dessen Witwe Rosa Jaitner unter den in der Dienstvorschrift für die Totengräber niedergelegten Bedingungen gegen eine Jahrespauschale von 240.000 K übertragen.

Ueber Antrag des Hrn. Siegel wird beschlossen:

3. P. Z. 13686. Der Verkauf eines alten Einflammrohrkessels aus der aufgelassenen Dampfwäscherei des städtischen Donaubades wird unter der Bedingung genehmigt, daß dem Verkaufer das nach der Entscheidung des amtsführenden Stadtrates der Gruppe V günstigste Angebot, das den Betrag von 550.000 K übersteigt, zugrundegelegt wird.

Ferner werden folgende Anträge genehmigt:

4. P. Z. 13904. Der Burgschauspieler Max Devrient wird anlässlich seines 40jährigen Burgschauspielerjubiläums in Würdigung seines künstlerischen Schaffens zum Bürger der Stadt Wien ernannt.

5. P. Z. 14081. Dem Koschat-Quintett wird aus Anlaß seines 25jährigen Bestandes für sein erfolgreiches Wirken in der Erhaltung und Belebung des Volksliedes und für seine vielfachen Verdienste auf humanitären Gebieten der Dank und die Anerkennung des Wiener Gemeinderates ausgesprochen.

6. P. Z. 11452. Den Stadtgartenassistenten Josef Sobota und Franz Soltis wird der Titel „Stadtgärtner“ verliehen.

7. P. Z. 14043. Der Veterinäramtsobersinspektor Franz Jordan wird unter ausnahmsweiser Zugrundelegung der nach § 48, 2. Absatz, 1 a der D.-O. für den vollen Ruhegenuß erforderlichen Dienstzeit von 30 Jahren mit dem vollen letzten Aktivitätsgehalte, der vollen Gehaltssteigerung und der vollen Personalzulage, also mit einem Ruhegenusse von zusammen 192.000 K jährlich, in den dauernden Ruhestand versetzt.

Stadtsenat.

Bericht

über die Sitzung vom 6. Dezember 1921.

Vorsitzende: Bgm. Neumann und W. B. Hoß.

Anwesende: W. B. Emmerling und die Hrn. Breitner, Grünwald, Dr. Rienböck, Kofrda, Dr. Alma Mohlo, Richter, Rummelhardt, Siegel und Prof. Dr. Tandler und Mag. Dior. Dr. Hartl.

Entschuldigt: StS. Speiser.

Schriftführer: Mag. Koar. Dr. Forkl.

Bgm. Neumann eröffnet die Sitzung und verliest die Nachweisung über die Belastung der Reserve für unvorhergesehene Auslagen nach dem Stande vom 1. Dezember 1921:

Reserve für unvorhergesehene Auslagen . . .	150,000.000 K — h
Bereits zur Gebühr erwachsen . . .	462,082.471 K 10 h
Belastung durch bereits genehmigte, jedoch noch nicht zur Gebühr erwachsene Auslagen . . .	154,697.989 „ 26 „

zusammen . 616,780.460 „ 36 „

Daher überschritten um . 466,780.460 K 36 h

(3. R.)

Der Bericht der M. Abt. 42 über die Vorfälle am Rindermarkte am 5. Dezember 1921 wird zur Kenntnis genommen.

Berichterstatter W. B. Emmerling:

(P. Z. 13645, Z. II. 398.) Der Ausschußantrag betreffend Abänderung des Kollektivvertrages bei der Leichenbestattung wird genehmigt. (A. d. H.)

(P. Z. 13647, Z. II. 87.) Der Ausschußantrag betreffend Kollektivvertrag des Brauhauses wird genehmigt. (A. d. H.)

(P. Z. 13646, Z. II. 291.) Der Ausschußantrag betreffend Gebührennormale für die Angestellten der Leichenbestattung wird genehmigt. (A. d. H.)

(P. Z. 13628, Str.B. 2603.) Der Ausschußantrag betreffend nachträgliche Genehmigung der Verfügung des Bürgermeisters betreffend die Kosten für die Anschaffung von Dienstkleidern für die Straßenbahnen wird genehmigt. (A. d. G.N.)

(P. Z. 13648, Lgh. 38592.) Der Ausschußantrag betreffend Mehrkosten bei der Ausgestaltung der Bahnhofsanlagen in der Prater- und Raianlage der Lagerhäuser wird genehmigt. (A. d. G.N.)

(P. Z. 13651, E.W. 5336.) Der Ausschußantrag betreffend Nachtragskredit für Zähleranschaffungen bei den Elektrizitätswerken wird genehmigt. (A. d. G.N.)

(P. Z. 13652, E.W. 5335.) Der Ausschußantrag betreffend Nachtragskredit behufs Instandsetzung der im Kraftwerke Simmering abgebrannten Schaltanlagen wird genehmigt. (A. d. G.N.)

(P. Z. 13660, E.W. 4139.) Der Ausschußantrag betreffend Auswechslung der Holzbunker der Gardekeßel im Kraftwerke Engerthstraße wird genehmigt. (A. d. G.N.)

(P. Z. 13655, Str.B. 26/12.) Der Ausschußantrag betreffend Bewilligung des Kaufpreises für die von der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft „Union“ an die Straßenbahnen zu liefernden Motoren wird genehmigt. (A. d. G.N.)

(P. Z. 13653, E.W. 5594.) Der Ausschußantrag betreffend die Weihnachtsbescherung bei den Elektrizitätswerken, Ueberlandzentrale Ebenfurth und bei der Braunlohlen-Vergbauergewerkschaft Billingsdorf wird genehmigt. (A. d. G.N.)

(P. Z. 13656, Lgh. 39711.) Der Ausschußantrag betreffend Mehrkosten für den dritten Bauteil der Aufsetzung von Stockwerk-Lanzleien über dem an der inneren Lagerhausstraße gelegenen Seitenschiffe des Magazines I in der Prateranlage der Lagerhäuser wird genehmigt. (A. d. G.N.)

Berichterstatter Mag. Dior. Dr. Hartl:

(P. Z. 13650, M. Abt. 1, 830.) Der Ausschußantrag betreffend die zweite Mehrzahlung für den Monat Dezember 1921 an die aktiven städtischen Angestellten wird genehmigt. (A. d. G.N.)

(P. Z. 13657, M. Abt. 1, 824.) Der Ausschußantrag betreffend Zuwendung auf Abrechnung an Pensionsparteien wird genehmigt. (A. d. G.N.)

(P. Z. 13658, M. Abt. 1, 819.) Der Ausschußantrag betreffend Abänderung der Gebührenvorschrift für die aktiven städtischen Angestellten wird genehmigt.

(P. Z. 13649, M. Abt. 1, 826.) Der Ausschußantrag betreffend Erhöhung der Gebührenansätze für die städtischen Unternehmungsangestellten wird genehmigt. (A. d. G.N.)

Vgm. Hoß übernimmt den Vorsitz.

Berichterstatter StR. Prof. Dr. Tandler:

(P. Z. 13634, M. Abt. 12, 27021.) Der Ausschußantrag betreffend Bestellung von sechs Ärzten für das Siechenheim in Lainz wird genehmigt. (A. d. G.N.)

(P. Z. 13640, M. Abt. 9, 8132.) Der Magistratsantrag betreffend einmalige Zuwendung für die arbeitenden Pflüglinge der städtischen Humanitätsanstalten wird genehmigt. (A. d. G.N.)

(P. Z. 13663, M. Abt. 13, 4734.) Der Magistratsantrag betreffend Uebernahme der Heilanstalt Simmering durch die Gemeinde Wien wird genehmigt. (A. d. G.N.)

Berichterstatter Mag. Dir. Dr. Hartl:

(P. Z. 13633, M. Abt. 2, 18540.) Gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht (Unterrichtsamt) vom 6. August 1921, Z. 10553/III/9, betreffend die Aufhebung der Dienstesentlassung der Handarbeitslehrerin Valerie Adler wird die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen.

Ausschuß

für

Ernährungs- und Wirtschaftsangelegenheiten.

Bericht

über die Sitzung vom 7. Dezember 1921.

Vorsitzende: Die G.N. Grolig und Tser.

Amtsf. StR.: Koldra.

Anwesende: VB. Hoß und die G.N. Alt, Benisch, David, Feldmann, Freundlich, Hadl, Hedorfer, Huber, Komrowsky, Bötsch, Jos. Müller, Preyer, Roth, Schön, Schumacher, Franz Witzmann, Johann Witzmann; ferner Ob. Mag. R. Dr. Wanschura, Mag. Sekr. Dr. Hießmayer, Vet. Amtsbior. Dr. Juritsch und Vet. Amtsbior. Winkler.

Entschuldigt: G.N. Binder.

Schriftführer: Mag. Sekr. Dr. Hartl.

Berichterstatter StR. Koldra:

(Aussch. Z. 1397, M. Abt. 44/III, 50/83.) Dem Ansuchen der Firma F. Kollinger um Genehmigung der ihr infolge der Erhöhung der Arbeitslöhne erwachsenen Mehrkosten für die Anfertigung von Zeichenmappen und Zeichenheften für die Vermittlungsverwaltung wird aus Billigkeitsgründen die Genehmigung erteilt.

(Aussch. Z. 1398, M. Abt. 44/III, 28/176.) Die Anfertigung von weiteren 460.000 Speisemarken für das Jubiläumsspital der Stadt Wien in der gleichen Ausführung wie die infolge Beschlusses des Gemeinderatsausschusses VI vom 23. September 1921, Z. 1287, bei der Firma Paul Gerin bestellten, wird gleichfalls der genannten Firma übertragen.

Berichterstatter G.N. Alt:

(Aussch. Z. 1408, M. Abt. 44/I b, 18/606.) Die Lieferung von 200 Stück Zeichenstiftkugeln aus Buchenholz mit weichen Spitzen wird der Firma Franz Wanderer zum Preise von 1700 K per Stück freibleibend übertragen.

Berichterstatter G.N. Benisch:

(Aussch. Z. 1275, B. B. A. St. 5, 4626.) Ueber Antrag des Bezirkswirtschaftsamtes Wien, Stelle 5, wird die Enteignung einer Grundfläche von rund 3000 m² für den städtischen Holzlagerplatz im 16. Bezirke zwischen der Kreitnergasse und Klausgasse nächst der Thallaststraße angeordnet. (A. d. G.N.)

(Aussch. 1384, M. Abt. 44/I, 37.) Vom 1. November 1921 an werden die Ansätze des städtischen Preistarifes Nr. 52 (Buchdruckerarbeiten) vom Jahre 1912 um 24.000 Prozent erhöht.

(Aussch. Z. 1388, M. Abt. 44/IV, 36/94.) Vom 1. November 1921 an werden die Ansätze des städtischen Preistarifes Nr. 28 (Zimmerpugerarbeiten) vom Jahre 1912 um 5000 Prozent, vom 1. Dezember 1921 an um 7000 Prozent erhöht.

(Aussch. Z. 1389, M. Abt. 36, 16/XX/P.) Die Verpachtung der dem Leopold Slezal gehörigen Hütte im 20. Bezirke, Klosterneuburgerstraße wird abgelehnt. Der Betrieb durch Leopold Slezal ist sofort aufzunehmen, widrigenfalls die Kündigung erfolgt.

(Aussch. Z. 1393, M. Abt. 42, 4951.) Zum Rechnungsabschlusse der Verwaltungsgruppe VI „Markt- und Approvisionswesen“ für das Verwaltungsjahr 1919/20 werden die vom Magistrate vorgeschlagenen Zuschußkredite genehmigt. (A. d. St. u. G.N.)

Berichterstatter G.N. David:

(Aussch. Z. 1405, M. Abt. 28, 1363.) Das Ansuchen der Firma Julius Reinl, A.-G., um Verlängerung der befristeten Ueberlassung des Straßengrundes der Oboalergasse zwischen Reiberggasse und Kongreßplatz im 16. Bezirke, Rat.-Parz. 770/14 und Teile der Rat.-Parz. 772/42 und 772/45 öffentliches Gut im Ausmaße von 1669 m², gegen eine jederzeit mögliche halbjährige Kündigung, längstens aber bis 31. Dezember 1926, unter genauer Einhaltung der in der Aufnahmeschrift vom 25. Oktober 1918, BauN. VIII b, 10/18, festgelegten Bedingungen, sowie gegen Zahlung des ab 1. Jänner 1922 erhöhten Bestandzinses von jährlich

25.000 K und Ergänzung des erlegten Haftgeldes von 4200 K und 25.000 K wird genehmigt. Bis zur Herstellung des Straßenniveaus ist das Haftgeld auf 100.000 K zu erhöhen.

Berichterstatter **GN. Hedorfer**:

(Aussch. 1376, M. Abt. 44/III, 23/260.) Der Bericht über den Bezug von Tageszeitungen für städtische Ämter wird zur Kenntnis genommen und der Bezug der im Magistratsberichte bezeichneten Tageszeitungen und Fachzeitschriften für die städtischen Ämter im Jahre 1922 genehmigt; der Bestellung der nicht in Wien erscheinenden Zeitschriften bei der Firma Goldschmidt wird zugestimmt.

(Aussch. 1377, M. Abt. 44/IV, 39/77.) Ein erster Zuschußkredit zur Ausgabsubrubrik 605/3 (Reinigungskosten für städtische Amtshäuser und Anstalten) im Betrage von 850.000 K wird genehmigt. (A. d. Aussch. II, St. S. u. GN.)

Berichterstatter **GN. Jser**:

(Aussch. 1371, M. Abt. 46, 4261.) Zur Verlegung von vier Klassen der Mädchenvolkschule 19. In der Reim 6 in das Gebäude des Taubstummeninstitutes 19. Hofzeile 15 wird die Zustimmung erteilt; unter einem wird genehmigt, daß die hieraus erwachsenden Kosten von der Gemeinde Wien getragen werden.

(Aussch. 1379, M. Abt. 46, 4085.) Dem Komitee für Unterricht der ukrainischen Sprache in Wien wird zur Abhaltung von Sprachkursen die Mitbenützung eines im Einvernehmen mit der Schulleitung zu bestimmenden Behrzimmers der Knabenvolkschule 2. Pazmanigasse 17 an jedem Dienstag, Donnerstag und Freitag von 3 bis 5 Uhr nachmittags gestattet.

(Aussch. 1380, M. Abt. 46, 4465.) Die Verwendung des leerstehenden Raumes top. Nr. 9 im Schulgebäude 9. Canisiusgasse 2 als Kanzlei-, Konferenz- und Büchereizimmer der daselbst bestehenden Taubstummenschule wird bewilligt.

(Aussch. 1381, M. Abt. 46, 4743.) Dem Arbeiterfängerbund „Zedlesee“ wird zur Abhaltung von Gesangsproben ausnahmsweise auf die Dauer von zwei Monaten die Mitbenützung eines im Einvernehmen mit der Schulleitung zu bestimmenden Raumes der Volksschule 21. Schillgasse 31 an Sonntagen vormittags gestattet.

(Aussch. 1382, M. Abt. 46, 4920.) Die Verlegung der Zentrallehrlingsbücherei des Fortbildungsschulrates Wien aus dem Zimmer top. Nr. 51 der Knabenvolkschule 15. Sperrgasse 8/10 in das Konferenzzimmer top. Nr. 33 dieser Schule zum Zwecke der Benützung desselben (top. Nr. 51) als Behrzimmer für die öffentliche tschechische Schule in diesem Schulgebäude wird bewilligt.

(Aussch. 1383, M. Abt. 46, 4004.) Mit Rücksicht auf die besondere Ausstattung des Amtshauses im 13. Bezirke und den hiedurch bedingten besonderen Aufwand an Arbeitsleistungen für die Reinhaltung dieses Gebäudes wird dem Hausaufseher Michael Berger für die ihm übertragenen Reinigungsarbeiten in diesem Amtshause unter Verlassung der freien Beheizung seiner Naturalwohnung eine Entlohnung von 4700 K monatlich, dem Amtsgeshilfen Karl Werner für die ihm übertragenen Reinigungsarbeiten in diesem Amtshause unter Verlassung der freien Beheizung seiner Naturalwohnung eine Entlohnung von 3200 K monatlich ab 1. November 1921 bewilligt. Zur Deckung der hiedurch erwachsenden Mehrauslage in der laufenden Finanzperiode wird zur Ausgabsubrubrik 103/20 ein Zuschußkredit in der Höhe des Erfordernisses bewilligt. (A. d. St. S.)

(Aussch. 1399, M. Abt. 46, 3745.) Dem Verbands der Installateure des 16. und 17. Bezirkes wird die Mitbenützung eines Behrzimmers in der Knabenbürgerschule 16. Schuhmeierplatz 18 an jedem ersten Dienstag des Monats zur Abhaltung eines Zeichenkurses von 6 bis 9 Uhr abends gestattet.

(Aussch. 1400, M. Abt. 46, 4048.) Dem tschechischen Arbeiterturnverein Wien 14 wird die Mitbenützung des Turnsaales der Knabenvolkschule 14. Stättermahergasse 29 an jedem Montag, Donnerstag und Freitag von 7 bis 9 Uhr abends zur Abhaltung von Turnkursen, dem Verbands der sozialistischen Arbeiterjugend die Mitbenützung des Behrzimmers top. Nr. 82 obiger Schule an zwei

im Einvernehmen mit der Schulleitung festzusetzenden Wochentagen von 7 bis 9 Uhr abends zur Abhaltung von Vorträgen gestattet.

(Aussch. 1401, M. Abt. 46, 4908.) Dem Fachlehrer Fritz Deubner wird die Mitbenützung des Konferenzzimmers der Knaben- und Mädchenvolkschule 13. Hochsahengasse 22/24 zur Abhaltung eines unentgeltlichen französischen Sprachkurses für städtische Lehrer und Lehrerinnen gestattet.

Berichterstatter **GN. Lötisch**:

(Aussch. 1375, M. Abt. 45, 4688.) Das Anbot der „Universele“, Bauaktiengesellschaft, auf käufliche Erwerbung eines Teiles der Bauarea der Zedlitzmarkthalle oder auf Bestellung eines Baurechtes an dieser Fläche wird in Anbetracht des Eigenbedarfes der Gemeinde abgelehnt.

Berichterstatter **GN. Schön**:

(Aussch. 1372, M. Abt. 45, 4784.) Das Ansuchen des Gustav Zwider und des Ferdinand Hübner um bestandweise Ueberlassung des freien Hofraumes der Realität 17. Johann Nepomuk Bergerplatz 12 zur Errichtung eines Zirkusgebäudes und das Ansuchen der Stephanie Bacher um Ueberlassung dieses Grundes für ein Kinosgebäude werden abgelehnt.

(Aussch. 1407, M. Abt. 46, 5583.) Der Firma Karl Neuburger & Komp. wird die Vornahme der zu M. B. A. 17 2/R/36/II angezeigten Adaptierungen in den von ihr gemieteten Räumlichkeiten der Realität 17. Johann Nepomuk Bergerplatz 12 gestattet.

Berichterstatter **GN. Johann Wismann**:

(Aussch. 1373, M. Abt. 45, 5320.) Das von der Kaiser Franz Josef I.-Jubiläumskommision für Volkswohnungen gestellte Anbot betreffend den Anlauf des Männerheimes 20. Melbemannstraße 25/29, Einfl.-Z. 3534 Brigittenau, und der Baustellen Einfl.-Z. 3477—3481, 3523 und 3527 Brigittenau wird unter den vereinbarten Bedingungen angenommen. (A. d. GN.)

Berichterstatter **Bet. Dir. Dr. Juritsch**:

(Aussch. 1340, M. Abt. 43, 5158.) 1. Der Gesetzentwurf des Magistrates betreffend die Einhebung von Gebühren für die Vornahme amtlicher Untersuchungen (Beschau) von Vieh, Fleisch und tierischen Rohprodukten wird mit folgendem Zusatz zu § 3, Punkt 8 genehmigt: „Wird jedoch der Beschwerde teilweise Folge gegeben, so ist nur die halbe Gebühr zu entrichten.“

Zusatz 2: Im § 3 hat der Punkt 4 zu beginnen: „Für die Untersuchung (Beschau) von Einhufern . . .“

2. Der Magistrat wird angewiesen, die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Vorarbeiten zu treffen und die sachlichen Erfordernisse zu beschaffen. (A. d. St. S. u. GN. als Vdtg.)

Ausschuß

für die

städtischen Unternehmungen.

Bericht

über die Sitzung vom 24. November 1921.

Vorsitzender: **BB. Emmerling**.

Anwesende: Die **GN. Danek, Elderich, Erntner, Dr. Fränkel, Dr. Glasauer, Grünwald, Hammerich, Hasa, Kurz, May, Rausnik, Rehaf, Rotter, Ing. Schmid, Ing. Seidel, Anna Strobl, Baugoin und Waldsam**, ferner **StR. Speiser, Ob. Mag. R. Dr. Müller, Dir. Ing. Spängler und Bize Dir. Ing. Beron**.

Schriftführer: **Mag. R. Kirner**.

Berichterstatter **Bize Dir. Ing. Beron**:

Aussch. 13768, GB. 5392.) Die Anschaffung von zwei Rechenmaschinen bei der Firma Ludwig Spitz & Co., G. m. b. H., Wien, 6., wird zu den von der Direktion beantragten Bedingungen genehmigt. (A. d. St. S. u. GN.)

(Ausfch. B. 2743, GB. 5340.) Der Umbau der Kohlenbunker-
ausläufe des Garbefeßels 1, Zentrale Engerichstraße wird genehmigt
und hierfür ein Betrag von 2.500.000 K bewilligt, dessen Be-
deckung auf die Betriebseinnahmen des laufenden Geschäftsjahres
verwiesen wird. (A. d. StS. u. GN.)

(Ausfch. B. 2778, GB. 5420.) Der für die Herstellung der
1000 Mietinkalkationen der Aktion VI erforderliche Ergänzung-
kredit von 400.000 K wird genehmigt und findet seine Deckung
in dem unter Post A/V im Wirtschaftsplane für das zweite
Halbjahr 1921 vorgesehenen Betrage von 5.000.000 K.

(A. d. StS. u. GN.)

Berichterstatter Dior. Ing. Spängler:

Die durch die Regulierung des Stillsriedplatzes im 16. Bezirke
bedingte Umlegung und Erneuerung der Gleisanlage daselbst wird
auf Grund des beigegebenen Planes und Kostenvoranschlages
mit dem aus dem Erneuerungsfonds zu bedeckenden Betrage von
4.820.000 K genehmigt. (A. d. StS. u. GN.)

(Ausfch. B. 2787, Nr. Stll. 1745.) 1. Der Versuchsbetrieb
des in die Malzgasse führenden Radius wird eingestellt und die
Linie vom Schottentor über den Stephansplatz—Notenturmstraße
und Praterstraße zum Praterstern im Tagesverkehre geführt. 2.
Die Linie Franz Josefsbahn—Suttnerplatz ist im Tagesverkehre bis
zur Paulanerkirche zu verlängern. 3. Die Linie Franz Josefsbahn-
hof—Suttnerplatz ist im Nachtverkehre über die Paulanerkirche
hinaus bis zur Großen Neugasse zu verlängern. Diese Änderungen
sind ehestens in Kraft zu setzen.

(Ausfch. B. 2780, StrB. 445.) Die Zulwendungen an die
Bediensteten und Arbeiter der städtischen Straßenbahnen und der
Kraftstellwagenunternehmung werden gemäß den Anträgen der
Direktion genehmigt. (A. d. StS. u. GN.)

(Ausfch. B. 2784, 2769, StrB. Nr. 1880/I u. II, Nr. Stll.
1735.) Die Tarifierhöhungen der städtischen Straßenbahnen, der
Autobuslinie Pöchlendorfer—Salmandorf und der städtischen Kraft-
stellwagenunternehmung werden gemäß den Anträgen der Direk-
tion mit folgenden Abänderungsanträgen des GN. Simon ge-
nehmigt:

1. Kinderfahrtscheine werden sowohl im Tarifgebiet I als auch
im Tarifgebiet II auf 5 K (statt 6 K) erhöht. 2. An Samstagen
tritt die Gültigkeit der Hin- und Rückfahrtscheine schon um halb 12
Uhr (statt 12 Uhr) ein.

Bezirksvertretungen

16. Gemeindebezirk, Ottakring.

Öffentliche Sitzung vom 28. Oktober 1921.

Vorsitzender: WB. Johann Pollitzer.

Schriftführer: Ranzleileiter Kramer.

Der Vorsitzende teilt mit, daß die Ampfasterungen und
Gleisauwechselungen schon begonnen wurden, ferner, daß an
Stelle des von einem katholischen Vereine betriebenen und seit
einiger Zeit aufgelassenen Küchenbetriebes ein solcher wieder er-
richtet wird, und zwar von dem in der Schule Neulerchenfelder-
straße 52/54 bestehenden Küchenbetriebe, der in die Räume des
Amtshauses verlegt wird. In den leerwerdenden Räumen der Schule
wird die Schulzahnklinik errichtet werden.

Der Vorsitzende berichtet ferner, daß heuer wieder ein
Eislaufplatz in Betrieb gesetzt wird und daß daher demnächst eine
Sitzung des Eislaufkomitees stattfinden wird. Ueber die seinerzeitige
Eingabe der Freiwilligen Feuerwehr Neulerchenfeld gibt der Vor-
sitzende bekannt, daß er sich über die zu entrichtenden Gebühren
bei der Errichtung einer Fernsprechkabine erkundigt habe. Er stellt
den Antrag, daß die einmaligen Gebühren von der Bezirksver-
tretung beglichen werden sollen, während die jährlichen Gebühren
die Feuerwehr selbst zu tragen hätte. WBSt.hofer schließt sich
diesem Vorschlage an. WB. Berger stellt den Antrag, daß ein
fünfgliederiges Komitee, bestehend aus den MMen. Berger,

Golinger, Alcher, Wink und Oliva zu wählen ist, welches
mit dem Kommando der freiwilligen Feuerwehr im obigen Sinne
zu verhandeln hätte. Beide Anträge werden einstimmig an-
genommen.

WB. Müllner stellt den Antrag, daß in dem unbenannten
Verbindungswege zwischen Gallitzinstraße und Erdburggasse, der als
Verlängerung der Rollburggasse angesehen werden kann, zur Er-
höhung der Sicherheit eine Laterne aufgestellt werden soll. (Ein-
stimmig angenommen.)

WB. Tröbmüller und Genossen beantragen, daß zur Ver-
hütung von Unglücksfällen auf der Straßenbahnlinie oder dem
Stillsriedplatz Vorkehrungen getroffen werden sollen. WB. Müller,
Pohl und Genossen beantragen die Errichtung eines Warte-
häuschens auf der Rettunginsel auf dem Neulerchenfeldberggürtel
bei der Umsteigestelle J und 8.

WB. Wink ersucht, an maßgebender Stelle dahin zu wirken,
daß die Straßenbeleuchtung in den Nebengassen verbessert werde,
da jetzt von einer Kohlennot nicht mehr gesprochen werden kann,
wie aus der überreichlichen Beleuchtung mancher Lokale schon zu
sehen ist.

WB. Klein ersucht, wegen des schnellen Fahrens der Straßen-
bahnzüge der G-Linie in der Festgasse zwischen Thaliastraße und
Ottakringerstraße neuerlich einzuschreiten.

WB. Müller berichtet, daß der Abfluß der Bedürfnisanstalt
im Rosterpark versagt und bittet um Abhilfe.

Sitzung:

16. Bezirk: 30. Dezember, 6 Uhr nachmittags.

Arbeiten und Lieferungen.

Die Beheße (Pläne, Profile, Ausmaße, Kostenanschläge, Bedingungen u. s. w.)
kinnen, falls nicht etwas anderes angegeben ist, in der betreffenden Magistrats-
bauabteilung während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. —
Die Bedingungen können, insofern sie überhaupt verläßlich sind, bei der städti-
schen Hauptkassa zu den festgesetzten Preisen bezogen werden. — Die Angebote
sind in der in den Bedingungen vorgeschriebenen Form zu überreichen. — Auf
verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmäßig abgefaßte Angebote wird keine
Rücksicht genommen. — Der Gemeinde bleibt die freie Auswahl unter den
Bewerbern, aber auch die Ablehnung aller Angebote gewahrt. — Nähere Auskünfte
werden in der betreffenden Magistrats- oder Magistratsbauabteilung erteilt.

Anbotausschreibungen.

Kalendarium.

Die in Klammern beigelegte Zahl bezeichnet jenes Heft des Amtsblattes, in
welchem die Anbotausschreibung ausführlich enthalten ist.

29. Dezember, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Lieferung gußeiserner Kanal-
schachtbedel (Heft 101 und 102).

3. Jänner 1922, 10 Uhr. (M. Abt. 31.) Instandsetzung des
Ottakringerbachkanals in der Lerchenfelderstraße im 7. Bezirke
(Heft 101).

— 10 Uhr. (M. Abt. 31) Instandsetzungsarbeiten im linken Wienfluß-
sammelkanale im 6. Bezirke (Heft 101).

Ergebnisse.

Umgestaltungsarbeiten im städtischen Hause 13. Trauttmansdorffgasse 22.

Anbotverhandlung vom 19. Dezember 1921 (M. Abt. 30, 5236).

Es offerierten für die Erd- und Baumeisterarbeiten: Oskar
Marek, Preise des amtlichen Kostenanschlages; Franz Kabeleac 80% Aufz.;
Rudolf Bayerl 45% Aufz.; A. Quirtnier & F. Widter 35% Aufz.;
Guido Gröger 38% Aufz.; Karl Jung 60% Aufz.; Heinrich Fischer
16% Nachl.; Karl Pachner 39% Aufz.; D. Laste & B. Fiala 170%
Aufz.; Max Newirth 139% Aufz.; Gemeinnützige Baugesellschaft
„Grundstein“ 120% Aufz.; Ernst Habel 35% Aufz.; Rudolf Staffen-
berger 40% Aufz.; Bau- und Adaptierungsunternehmung
45% Aufz.; Peter Brich 15% Aufz.; Richard Himmel 90% Aufz.;
Ferdinand Peterka 80% Aufz.; Alois Schützenberger und Karl
Sailer 45% Aufz.; Allgemeine Bau- und Adaptierungs-
ges. m. b. H. 48% Aufz.; L. Sommerlatte & Marschall 55%
Aufz.; Franz Haslinger 165% Aufz.; Alfred Rothermann & Wil-

helm Rotscher 3% Aufz.; Edmund Glisch 8% Aufz.; Karl Kröpfl 85% Aufz.

Für die Zimmermannsarbeiten: Baugesellschaft „Grundstein“ 89% Aufz.; Ferdinand Wondra 170% Aufz. (verspätet eingelangt); Holzkonstruktionsgef. m. b. H. für Post 1. Arbeitsmaterial und Fuhrlohn 400% Aufz.; für Post 2. Arbeit 140% Aufz., Material 400% Aufz., Fuhrlohn 50% Aufz.; für Post 3. Arbeit 90% Aufz., Material 450% Aufz., Fuhrlohn 12% Aufz.; für Post 4 20% Aufz., Material 100% Aufz., Fuhrlohn 80% Aufz.; Brüder Dehort 340% Aufz.

Kundmachungen.

Abänderung des Gebührentarifes für die Großmarkthalle (Abteilung für Fleischwaren).

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. Dezember 1921, P. Z. 13626 (genehmigt vom Wiener Magistrat als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 9. Dezember 1921, M. D. 7814), wird die Magistratskundmachung vom 20. März 1921, M. Abt. 42, 669, betreffend die Abänderung des Gebührentarifes für die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, neuerlich abgeändert, wie folgt:

I. Im Abschnitte „Marktgebührentarif“ dieser Kundmachung hat Punkt 1 „Flächentarif“ zu lauten:

a) Für Verkaufsstände: 1. Für den Quadratmeter der von der Gemeinde Wien hergestellten stabilen Verkaufsstände unter monatlicher Vorauszahlung der Gebühr pro Monat 50 K, 2. für den Quadratmeter der zur Verabreichung von Speisen bewilligten Stände unter monatlicher Vorauszahlung der Gebühr pro Monat 135 K, 3. für den Quadratmeter anderer Stände pro Tag 4 K 50 h.

b) Für ständig zugewiesene Fleischriemen für eine Riemenseite pro Monat 210 K.

c) Für nicht ständig zugewiesene Fleischriemen für eine Riemenseite pro Tag 15 K.

d) Für die Benützung der gewöhnlichen Keller bei monatlicher Gebührentrennung im Vorhinein für einen Quadratmeter und Monat 30 K.

e) Für die Lagerung von leeren Geschirren, Körben, Kisten und Ähnlichem für einen Quadratmeter und Tag 3 K.

II. Ferner hat im Abschnitte „Marktgebührentarif“ dieser Kundmachung Punkt 3 „Waggebühre“ zu lauten: Für das Abwagen für je 50 kg oder weniger 3 K.

III. Die übrigen Bestimmungen der oberwähnten Kundmachung bleiben unverändert aufrecht.

IV. Die vorstehende Kundmachung tritt am 1. Jänner 1922 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Magistratskundmachung vom 24. September 1921, M. Abt. 42, 3922, betreffend die Abänderung des Gebührentarifes für die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, außer Wirksamkeit. (M. Abt. 42, 4990.)

Abänderung des Schlachtgebührentarifes für die Benützung der Rinderschlachthäuser.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. Dezember 1921, P. Z. 13626 (genehmigt vom Wiener Magistrat als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 9. Dezember 1921, M. D. 7814), werden die Bestimmungen der Magistratskundmachung vom 20. März 1921, M. Abt. 42, 669, betreffend die Abänderung des Schlachtgebührentarifes für die Benützung der Rinderschlachthäuser neuerlich abgeändert wie folgt:

A. Absatz a) des Punktes 2 „Anfarbeitungsgebühren“ dieser Kundmachung hat zu lauten: Für das Anarbeiten eines im Schlachthause selbst geschlachteten Rindes für Wurstzwecke zc. (sogenanntes Ausbeineln) sind 200 Prozent (= zweifaches) der Grundgebühr, für das Anarbeiten des in ein Schlachthaus eingebrachten Fleisches für Wurstzwecke usw. für je 50 kg die Grundgebühr zu entrichten.

B. Die Absätze a) und b) des Punktes 3 „Benützungsgebühren“ dieser Kundmachung haben zu lauten: a) für die Benützung von Schlachthalen und mit Aufhängen eingerichteten Schlachtkammern per Schlachtkamm (22 m²) und Tag 90 K; b) für die Benützung von Schlachtkammern ohne maschinelle Einrichtung per Quadratmeter und Tag 3 K 60 h.

C. Der Punkt 5 „Gebühren für die Benützung der Heuböden in den Schlachthöfen“ dieser Kundmachung hat zu lauten: Anlässlich der Abfuhr für je 100 kg oder weniger 60 K.

D. Der Punkt 6 „Stallgebühren“ dieser Kundmachung hat zu lauten: Für das Einstellen über die Dauer von sieben Tagen pro Tag und Stück 12 K.

E. Der Punkt 2 des Abschnittes II dieser Kundmachung hat zu lauten: 2. Für das Ausleihen einer Rälberwage ist eine Gebühr von 120 K pro Tag zu entrichten.

F. Die übrigen Bestimmungen der oberwähnten Kundmachung bleiben unverändert aufrecht.

G. Die vorstehende Kundmachung tritt am 1. Jänner 1922 in Kraft. Gleichzeitig wird die Magistratskundmachung vom 24. September 1921, M. Abt. 42, 3922, betreffend die Abänderung des Schlachtgebührentarifes für die Benützung der Rinderschlachthäuser außer Wirksamkeit gesetzt. (M. Abt. 42, 4990.)

Abänderung der Gebühren für die Benützung der Lagerräumenanlage im 4. Bezirke, Kühnplatz.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. Dezember 1921, P. Z. 13626 (genehmigt vom Wiener Magistrat als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 9. Dezember 1921, M. D. 7814), wird der § 2 der Vorschrift betreffend die Ueberlassung und Benützung dieser Lagerräumenanlage abgeändert wie folgt:

Die Benützungsg Gebühr beträgt: 1. Bei dauernder Benützung und monatlicher Vorauszahlung der Gebühr für einen Quadratmeter und Monat 36 K. 2. Bei zeitweiliger Benützung für einen Quadratmeter und Tag 2 K 10 h.

Diese Kundmachung tritt am 1. Jänner 1922 in Kraft, gleichzeitig wird die Kundmachung vom 24. September 1921, M. Abt. 42, 3922, betreffend die Abänderung der Gebühren für die Benützung der Lagerräumenanlage im 4. Bezirke, Kühnplatz, außer Wirksamkeit gesetzt. (M. Abt. 42, 4990.)

Abänderung des Gebührentarifes für den Pferdemarkt, das Zentralpferdeschlachthaus und den Kontumazschlächterpferdemarkt.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. Dezember 1921, P. Z. 13626 (genehmigt vom Wiener Magistrat als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 9. Dezember 1921, M. D. 7814), werden die Bestimmungen der Magistratskundmachung vom 20. März 1921, M. Abt. 42, 669, betreffend die Abänderung des Gebührentarifes für den Pferdemarkt, das Zentralpferdeschlachthaus und den Kontumazschlächterpferdemarkt sowie der Gebühren für die Benützung der Kühlräume im Zentralpferdeschlachthause neuerlich abgeändert wie folgt:

I. Im Abschnitte „A. Pferdemarkt“ dieser Kundmachung haben die Punkte 3 bis 5 zu lauten: 3. Für das Märken eines Schlachtstieres 12 K. 4. Für das Einstellen eines Tieres in die Unterkünfte pro Nacht 30 K. 5. Für einen auf den Markt gebrachten Wagen 30 K.

II. Im Abschnitte „B. Zentralpferdeschlachthaus“ dieser Kundmachung hat der zweite Satz des Punktes 1, Absatz 1, zu lauten: Für das Einstellen ist pro Tag und Stück eine Gebühr von 12 K zu entrichten.

Der Punkt 2 dieses Abschnittes hat zu lauten: 2. § 17 der Kundmachung betreffend die Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Zentralpferdeschlachthause der Stadt Wien wird außer Kraft gesetzt.

III. Im Abschnitte „C. Kontumazschlächterpferdemarkt“ dieser Kundmachung haben die zweite und dritte Zeile nach dem Worte „Marktgebührentarif“ zu lauten: Für das Märken eines Tieres 12 K, für das Einstellen eines Tieres in die Unterkünfte pro Nacht 30 K.

IV. Die übrigen Bestimmungen dieser Kundmachung bleiben unverändert aufrecht.

V. Die vorstehende Kundmachung tritt am 1. Jänner 1922 in Kraft. Gleichzeitig wird die Kundmachung vom 24. September 1921, M. Abt. 42, 3922, betreffend die Abänderung des Gebühren-

tarifes für den Pferdemarkt, das Zentralpferdeschlachthaus und den Kontumazschlächterpferdemarkt außer Wirksamkeit gesetzt. (M. Abt. 42, 4990.)

Abänderung der Gebühren für die Benützung der Markteinschlaglokalen 1. Schulhof 8 und 1. Salvatorgasse 10.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. Dezember 1921, P. Z. 13626 (genehmigt vom Wiener Magistrat als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 9. Dezember 1921, M. D. 7814), wird angeordnet:

Die Marktgebühren für die Einlagerung von Marktgeräten zc. in diesen Einschlagräumen beträgt monatlich 240 K pro 2,6 m² Bodenfläche, insoweit nicht die Gebühren nach dem allgemeinen Markttarife Anwendung finden.

Diese Kundmachung tritt am 1. Jänner 1922 in Kraft. Gleichzeitig wird die Kundmachung vom 24. September 1921, M. Abt. 42, 3922, betreffend die Abänderung der Gebühren für die Benützung der Markteinschlaglokalen 1. Schulhof 8 und 1. Salvatorgasse 10 außer Wirksamkeit gesetzt. (M. Abt. 42, 4990.)

Abänderung der Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien und der Kundmachung für die Benützung der Kühlanlage dieses Schlachthauses.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. Dezember 1921, P. Z. 13626, wird die Magistratskündmachung vom 24. Juni 1921, M. Abt. 42, 2540, betreffend die teilweise Abänderung der Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien und der Kundmachung für die Benützung der Kühlanlage dieses Schlachthauses neuerlich abgeändert wie folgt:

A. Die im 6. Absätze des Abschnittes I dieser Kundmachung bestimmte Anfahrungsgebühr wird mit 90 K, die im 8. Absätze erwähnte Stallgebühr mit 9 K und die im 9. Absätze enthaltene Gebühr für jede nichtamtliche Abwage auf den automatischen Geleisewagen mit 6 K festgesetzt.

B. Im Abschnitte II dieser Kundmachung wird die im § 3 angeführte Gebühr nunmehr mit 45 K und die im § 4 angeführte Gebühr nunmehr mit 108 K bestimmt.

In den Abschnitt II dieser Kundmachung, beziehungsweise in die Kundmachung vom 15. Mai 1910, M. Abt. 9, 915/09, ist folgende Bestimmung als § 5 a neu einzuschalten:

Für das Betreten der Kühl(Gefrier)räume und den Aufenthalt in ihnen außerhalb der festgesetzten täglichen Betriebszeit ist eine Gebühr von 225 K zu entrichten, wenn die Kühlanlage weniger als eine Viertelstunde geöffnet bleibt; bleibt die Kühlanlage länger geöffnet, so beträgt die Gebühr für jede angefangene Viertelstunde 450 K.

C. Die übrigen Bestimmungen der Magistratskündmachung vom 24. Juni 1921, M. Abt. 42, 2540, bleiben aufrecht.

D. Die vorstehende Kundmachung tritt mit 1. Jänner 1922 in Kraft. Gleichzeitig wird die Kundmachung vom 24. September 1921, M. Abt. 42, 3922, betreffend die teilweise Abänderung der Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien und der Kundmachung für die Benützung der Kühlanlage dieses Schlachthauses außer Wirksamkeit gesetzt. (M. Abt. 42, 4990.)

Abänderung des Gebührentarifes für die Großmarkthalle, Abteilung für Viktualien.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. Dezember 1921, P. Z. 13626 (genehmigt vom Wiener Magistrat als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 9. Dezember 1921, M. D. 7814), wird der Anhang I der Marktordnung für die Großmarkthalle, Abteilung für Viktualien (M. Abt. 9, 2806/05), neuerlich abgeändert wie folgt:

Marktgebührentarif.

Für die Benützung der Halle werden folgende Gebühren festgesetzt:

a) Im oberen Hallenraume:

1. Bei dauernder Benützung und monatlicher Vorausbezahlung der Gebühr für 1 m² und Monat 122 K 40 h.

2. Bei zeitweiser Benützung für 1 m² und Tag 10 K 20 h.

b) Im unteren Hallenraume:

1. Bei dauernder Benützung und monatlicher Vorausbezahlung der Gebühr für 1 m² und Monat 91 K 80 h.

2. Bei zeitweiser Benützung für 1 m² und Tag 7 K 50 h.

Diese Gebühren treten mit 1. Jänner 1922 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Magistratskündmachung vom 24. September 1921, M. Abt. 42, 3922, betreffend die Abänderung des Gebührentarifes für die Großmarkthalle, Abteilung für Viktualien, außer Wirksamkeit gesetzt. (M. Abt. 42, 4990.)

Abänderung des Gebührentarifes für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx.

Auf Grund der mit dem Erlasse des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 30. April 1921, P. 5883, genehmigten grundsätzlichen Bestimmungen betreffend die Festsetzung des Gebührentarifes für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx und auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. Dezember 1921, P. Z. 13626, werden die Bestimmungen der Magistratskündmachung vom 3. Mai 1921, M. Abt. 42, 1835, betreffend die Abänderung des Gebührentarifes für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx neuerlich abgeändert wie folgt:

A. Die „Anmerkung“ zum Abschnitte „I. Marktgebühren“ dieser Kundmachung hat zu lauten:

Anmerkung:

1. Für Geflügel und Lebensmittel, für die zum Märkte gehörige Einrichtungen benützt werden, sind, soweit sie im Städttarife der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, aufgezählt sind, die Gebühren nach diesem Tarife, sonst eine Gebühr von 6 K für 100 kg zu entrichten.

2. Für das Ausleihen einer Kälberwage ist eine Gebühr von 120 K pro Tag zu entrichten.

B. Der Abschnitt „II. Stallgebühren“ dieser Kundmachung hat zu lauten:

II. Stallgebühren:

Die Stallgebühren betragen:

1. Für die Einstallung in den Rinder- und Schweinestallungen für 1 Tag (24 Stunden oder weniger): Für 1 Rind 12 K, für 1 Kalb 6 K, für 1 Schaf, 1 Ziege oder 1 Lamm 3 K, für eine große Festschwein- oder Fleischschweinestallabteilung 36 K, für eine kleine Festschwein- oder Fleischschweinestallabteilung 18 K.

2. Für die Einstellung von Rindern in anderen Räumen oder in den Verkaufshallen für 1 Tag (24 Stunden oder weniger): Für 1 Rind 6 K.

3. Für die Einstellung von Kälbern, Schafen, Ziegen und Lämmern außerhalb der Stallungen und für die Einstellung von Schweinen in der Schweineverkaufshalle ist die unter 1. angeführte Gebühr zu entrichten.

C. Die Punkte 1 bis 4 des Abschnittes III „Asskuranzgebühren“ haben zu lauten:

1. Für 1 Stück Rind 150 h für 1 Tag (24 Stunden oder weniger) der Einstallung.

2. Für 1 Stück Festschwein 3 K und für 1 Stück Jungschwein 150 h pro Woche, wobei die Woche mit Mittwoch um 12 Uhr mittags beginnt, mit Mittwoch um 12 Uhr mittags endigt und Bruchteile einer Woche voll berechnet werden.

3. Für 1 Stück Schaf, Lamm, Ziege 90 h und

4. für 1 Stück Kalb 150 h.

D. Die übrigen Bestimmungen dieser Kundmachung bleiben unverändert aufrecht.

E. Die vorstehende Kundmachung tritt am 1. Jänner 1922 in Kraft. Gleichzeitig wird die Kundmachung vom 24. September 1921, M. Abt. 42, 3922, betreffend die Abänderung des Gebührentarifes für den Wiener Zentralviehmarkt in St. Marx außer Wirksamkeit gesetzt. (M. Abt. 42, 4990.)

Abänderung der Gebühren für die Benützung der Kühlräume in der Kühlanlage der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. Dezember 1921, P. Z. 13626 (genehmigt vom Wiener Magistrat als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 9. Dezember 1921, M.D. 7814), wird angeordnet:

I. § 19, Absatz 1 der Kühlhausordnung für diese Kühlanlage (Magistratskondmachung vom 24. Juni 1920, M. Abt. 42, 1293/20, in der Fassung der Rundmachung vom 24. September 1921, M. Abt. 42, 3922) wird abgeändert wie folgt:

Die Benützungsgebühren betragen:

1. Bei Einlagerung auf Zeit:

	Kühlräume	Gefrierräume
für ein Jahr	14.400 K	21.000 K
für einen Monat	1.440 "	2.100 "
für einen Tag	90 "	105 "

für den Quadratmeter der Zelle, wobei die Zelle als Ganzes überlassen wird.

2. Bei Einlagerung nach Stück (Gewicht):

A. Stüdtarif		
Warengattung	Einheit	Gebühren für 1 Woche
Hasen, Fasane, Vork- und Auerhühner sowie Truthühner, Gänse, Enten . .	1 Stück	12 K
Reb-, Hasel- und Schneehühner sowie Hühner, Perlhühner	1 Stück	6 K
B. Gewichtstarif		
Zeitraum	Kühlraum	Gefrierraum
	Gebühr für 100 kg	
1 Woche	120 K	150 K
1 Monat	480 K	600 K

Anmerkung:

Für Gewichtsmaße und Zeiträume, welche die im Tarife enthaltenen Bemessungseinheiten nicht erreichen, ist die für diese Einheiten festgesetzte Gebühr voll zu entrichten.

Der Tag der Einlagerung und der Tag der Räumung werden bei Bemessung der Gebühr als Lagertage mitgerechnet.

Wenn eine Zelle nicht als Ganzes überlassen wird, ist die Gebühr nach dem Stüdtarife und soweit ein solcher nicht besteht, nach dem Gewichtstarife zu entrichten.

3. Bei Einlagerung in den Vorkühlräumen:

a) I—IV: für eine Regelreihe 42 K pro Tag.

4. Für das Einstellen von Surfassern in den Vorkühlräumen V und Va: für ein Surfaß 12 K pro Tag.

Diese Gebühr ist am Ende jeder Woche zu berichtigen.

Anmerkung:

Für das Betreten der Kühl(Gefrier)räume und den Aufenthalt in ihnen außerhalb der festgesetzten täglichen Betriebszeit ist eine Gebühr von 225 K zu entrichten, wenn die Kühlanlage weniger als eine Viertelstunde geöffnet bleibt; bleibt die Kühlanlage länger geöffnet, so beträgt die Gebühr für jede weitere angefangene Viertelstunde 450 K.

II. Diese Rundmachung tritt mit 1. Jänner 1922 in Kraft. Gleichzeitig wird die Rundmachung vom 24. September 1921, M. Abt. 42, 3922, betreffend Abänderung der Gebühren für die Benützung der Kühlräume in der Kühlanlage der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Frist, binnen der sich jene Parteien, welchen Kühl(Gefrier)räume in dieser Kühlanlage über den 31. Dezember 1921 hinaus zugewiesen sind, mit den neuen Gebühren einverstanden zu erklären

haben, widerigenfalls diese Zuweisungen im Sinne des letzten Absatzes des § 19 der erstbezogenen Rundmachung mit 31. Dezember 1921 als widerrufen gelten, wird mit 8 Tagen, das ist vom 24. Dezember bis 31. Dezember 1921, festgesetzt. (M. Abt. 42, 4990.)

Abänderung des Gebührentarifes für die Detailmarkthallen in Wien.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. Dezember 1921, P. Z. 13626 ex 1921 (genehmigt vom Wiener Magistrat als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 9. Dezember 1921, M.D. 7814), wird der Gebührentarif der Markthallenordnung für die Detailmarkthallen in Wien (II. Teil der Rundmachung vom Juli 1901, M.-Z. 143590) abgeändert wie folgt:

Gebührenbetrag bei perman. bei zeitweiser Benützung Benützung Sellen pro Tag od. Marktzeit

I. Für Zellen.

1. In der Detailmarkthalle im 1. Bezirke, Stadiongasse:

a) für eine Zelle in der I. und IV. Gruppe für 1 Monat 1080 K

b) für eine Zelle in der II. und III. Gruppe 1200 1680

2. In der Detailmarkthalle im 4. Bezirke:

a) für eine Zelle in der I. und IV. Gruppe für 1 Monat 1080 K

b) für eine Zelle in der II. und III. Gruppe im Ausmaße von 3.92 bis 4.74 m² 1200 1680

" " " 3.19 " 3.48 " 960 1440

" " " 2.07 " 2.85 " 720 1200

3. In der Detailmarkthalle im 6. Bezirke:

a) für eine Zelle in der I. und IV. Gruppe für 1 Monat 1080 K

b) für eine Zelle in der II. und III. Gruppe im Ausmaße von 5.53 bis 6.03 m² 1440 1920

" " " 3.78 " 4.88 " 1200 1680

" " " 2.89 " 3.48 " 960 1440

" " " 2.00 " 2.83 " 720 1200

" " " 1.65 " 1.73 " 480 960

Anmerkung: Für die in dieser Markthalle überlassenen Plätze zur Aufstellung von Eishäusern und Eiskästen sind die Gebühren für Kellerräume nach Tarifpost II b zu entrichten.

4. In der Detailmarkthalle im 7. Bezirke:

a) für eine Zelle in der I. und IV. Gruppe für 1 Monat 1080 K

b) für eine Zelle in der II. und III. Gruppe im Ausmaße von 5.04 bis 6.39 m² 1440 1920

" " " 3.52 " 4.92 " 1200 1680

" " " 2.64 " 3.48 " 960 1440

c) für eine Kühlzelle für 1 Monat 720 K

5. In der Detailmarkthalle im 9. Bezirke:

a) für eine Zelle in der I. und IV. Gruppe für 1 Monat 1080 K

b) für eine Zelle in der II. und III. Gruppe im Ausmaße von 5.60 bis 7.68 m² 1440 1920

" " " 3.37 " 5.45 " 1200 1680

" " " 2.00 " 3.02 " 960 1440

II. Für Kellerräume.

a) Für einen gewöhnlichen, abgeschlossenen Kellerraum per 1 m² 150 300

b) Für einen Eiskeller, das ist für einen Kühlraum per 1 m² 300 480

III. Lagergebühren.

Für die Benützung eines inneren Hallenraumes für je 50 kg pro Tag — 480

IV. Waggengebühren.

Für Mengen bis zu 5 kg — 150

von 5 kg bis 50 kg sowie für weitere je 50 kg oder darunter — 300

Gebührenbetrag
bei perman. bei zeitweiser
Benützung Benützung
Steller pro Tag od. Marktzeit

V. Abmeßgebühren.

Für Mengen bis zu 15 l	—	240
Für größere Mengen bis 50 l sowie für weitere je 50 l oder darunter	—	480

VI. Standgebühren.

1. Im Innern der Halle für einen Stand- platz im Ausmaße von 1 m ² pro Tag	—	720
2. Außerhalb der Halle für einen Stand- platz im Ausmaße von 1 m ² pro Tag	—	480
3. Für die Benützung der bei den Markt- hallen befindlichen, zu Marktzwecken be- stimmten Straßenteile oder Plätze zur Aufstellung jener Fahrmittel oder Transportgeräte, mit welchen Feilschaften in die Halle zugeführt oder nach er- folgtem Einlaufe aus der Halle weg- geschafft werden, sind Gebühren in fol- gender Höhe zu entrichten:		
a) für einen zweispännigen Wagen	—	2400
b) " " einspännigen Wagen	—	1440
c) " " Handwagen oder Karren	—	960
d) " " eine Butte, Korb, Faß, Kiste	—	480

VII. Die neuen Gebühren treten am 1. Jänner 1922 in Kraft, gleichzeitig wird die Kundmachung vom 24. September 1921, M. Abt. 42, S. 3912, betreffend die Abänderung des Gebühren-tarifes für die Detailmarkthallen in Wien außer Wirksamkeit gesetzt. (M. Abt. 42, 4990.)

Abänderung der Gebühren für die Benützung der Kühlräume in der Kühlanlage des Schlachthauses St. Marx.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. Dezember 1921, P. S. 13626 ex 1921 (genehmigt vom Wiener Magistrat als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 9. Dezember 1921, M. D. 7814), wird angeordnet:

Der § 17, Absatz 1 der Kundmachung vom 24. Juni 1920, M. Abt. 42, 1293/20, in der Fassung der Kundmachung vom 24. September 1921, M. Abt. 42, 3922, betreffend die Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Schlachthause St. Marx im 3. Bezirke wird abgeändert wie folgt:

Die Benützungsgebühren betragen:

1. Bei Einlagerung auf Zeit: Für 1 Jahr 14.400 K, für 1 Monat 1440 K, für 1 Tag 90 K für den Quadratmeter der Zelle, wobei die Zelle nur als Ganzes überlassen wird.
2. Bei Einlagerung nach Stück und Tag: Für 1 Rind 162 K, für $\frac{1}{5}$ Rind 36 K, für 1 Schwein 108 K, für $\frac{1}{2}$ Schwein 54 K, für 1 Kalb 72 K, für 1 Schaf, Lamm oder anderes Kleintier 36 K.
3. Bei Einlagerung von Fleisch- und Fettwaren in den Vor-kühlräumen, soweit nicht diese Einlagerung nach der Kühlhaus-ordnung gebührenfrei stattfindet: per Quadratmeter und Tag 120 K, per Quadratmeter und Woche 480 K, per Quadratmeter und Monat 1800 K, per Quadratmeter und Jahr 18.000 K.

Anmerkung: Für das Betreten der Kühl(Gefrier)räume und den Aufenthalt in ihnen außerhalb der festgesetzten täglichen Betriebszeit ist eine Gebühr von 225 K zu entrichten, wenn die Kühlanlage weniger als eine Viertelstunde geöffnet bleibt; bleibt die Kühlanlage länger geöffnet, so beträgt die Gebühr für jede weitere angefangene Viertelstunde 450 K.

Diese Kundmachung tritt mit 1. Jänner 1922 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Magistratskundu-machung vom 24. September 1921, M. Abt. 42, 3922, betreffend die Abänderung der Gebühren für die Benützung der Kühlräume in der Kühlanlage des Schlachthauses St. Marx außer Kraft gesetzt.

Die Frist, binnen der sich jene Parteien, welchen Kühl(Gefrier)-räume in dieser Kühlanlage über dem 31. Dezember 1921 hinaus

zugewiesen worden sind, mit den neuen Gebühren einverstanden zu erklären haben, widrigenfalls diese Zuweisungen gemäß § 17, letzter Absatz der Kühlhausordnung (Magistratskundmachung vom 24. Juni 1920, M. Abt. 42, 1293/20) mit 31. Dezember 1921 als wider-rufen zu gelten haben, wird mit 8 Tagen, das ist vom 24. De-zember 1921 bis 31. Dezember 1921, festgesetzt. (M. Abt. 42, 4990.)

Abänderung des Marktgebührentarifes (für offene Märkte).

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. De-zember 1921, P. S. 13626 ex 1921 (genehmigt vom Wiener Magistrat als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 9. De-zember 1921, M. D. 7814), wird der derzeit geltende Marktgebühren-tarif (M. Abt. 42, 3922) abgeändert wie folgt:

1. Standgebühren.

a) Für alle auf den Viktualien-märkten, auf Straßen und Plätzen befindlichen Stände, und zwar nach folgenden Gruppen:	Gebühr für je 1 m ² eines ständig zugewiesenen Verkaufsplatzes pro Tag bei Verkaufsplätzen bis zu 6 m ²			
	auf dem Verkaufsmarkte	für feste Stände auf öffentlichen Plätzen und Straßen	Für transportable Stände	
		auf öffentlichen Plätzen	auf öffentlichen Plätzen	auf den Plätzen außerhalb der Märkte
I. Gruppe.				
Fleischhauer, Fleischverschleifer, Fleischseiler, Wildbrethändler, Geflügelhändler und Fischhändler	410 h	240 h	210 h	240 h
Gebühr für je 1 m ² der von der Gemeinde Wien hergestellten sta-bilen Verkaufsstände auf dem Fisch-markte auf dem Franz Josefslai im 1. Bezirke pro Tag 120 h.				
II. Gruppe.				
Alle übrigen Händler mit Bedarfs-gegenständen, die zum Verlaufe auf offenen Märkten zugelassen sind	310 h	210 h	180 h	210 h
Vorstehende Sätze erhöhen sich:				
bei Ständen mit mehr als 6 bis 10 m ² um 30 h für jeden Quadratmeter des Gesamtausmaßes;				
bei Ständen mit mehr als 10 bis 15 m ² um 60 h für jeden Quadratmeter des Gesamtausmaßes;				
bei Ständen mit mehr als 15 bis 20 m ² um 90 h für jeden Quadratmeter des Gesamtausmaßes;				
bei Ständen mit mehr als 20 m ² um 120 h für jeden Quadratmeter des Gesamtausmaßes.				
Für das Ausräumen von Waren, Geschirren aller Art (voll oder leer) oder sonstigen Gegenständen außerhalb des zugewiesenen Stand-platzes ist eine Uebermaßgebühr von 9 K für jeden benützten Quadratmeter Raum und pro Tag zu entrichten.				

Anmerkung I. Für Bruchteile eines Quadratmeters wird die volle Gebühr wie für einen Meter eingehoben.

Anmerkung II. Sämtliche Standgebühren (auch für die dauernd zuge-wiesenen transportablen Stände) sind monatlich im vorhinein, die Uebermaßgebühr ist täglich zu entrichten. Die Monatsgebühren müssen spätestens am dritten Tage jedes Monats bezahlt werden; wird die Gebühr trotz der vom Markt-amte hinausgegebenen Mahnung binnen weiteren sieben Tagen nicht bezahlt, so gilt die Verleihung des Standes als widerrufen. Für die nur anlässlich gewisser Feste, wie: Kirchweihfest, Fastenmarkt, Firmung usw. zugewiesenen Verkaufsplätze für die Aufstellung transportabler Stände sind jedoch nach wie vor diese Gebühren nach obigen Sätzen nebst einem 100prozentigen Zuschlage tagweise zu entrichten, und zwar auch für jene Tage, an denen der Stand unbenützt auf dem Standplatze belassen wird.

Anmerkung III. Bei der monatlichen Entrichtung der Markt-gebühren ist jeder Monat mit 30 Tagen zu rechnen.

b) Für die Standplätze der auswärtigen Produzenten und Händler (Landparteien), welche ihre Feilschaften entweder in Gefäßen feilschieten oder auf dem Boden auslegen, auf allen Märkten per Quadratmeter Belegfläche und Tag 9 K.

c) Für Wagen ohne Unterschied der Bepannung, von welchen herab Viktualien, Futtermittel oder sonst zulässige Waren verkauft werden, auf allen Märkten pro Tag 60 K.

d) Für Schiffe im Donaukanale, von welchen aus Viktualien verkauft werden, und zwar: für kleinere Schiffe (Zillen) pro Tag 30 K, für größere Schiffe (Trauner) pro Tag 60 K.

2. Ausleihgebühren pro Markttag.

a) Für 1 Wage (Dezimal- oder Fischeiwage) samt Wagbank und Gewichten 60 K; b) für 1 Maßgeschirr, und zwar: für 1 Hektoliter 18 K, für 1 kleineres Geschirr 9 K; c) für 1 Fischbottich samt Zuber oder Truhe, und zwar: für 1 großen 24 K, für 1 kleinen 15 K; d) für sonstige Ausleihgegenstände, wie Bank, Schemel, Taristafel, Kohlenack und dergleichen, per Stück 6 K.

3. Einsatzgebühren (mit Ausnahme der unter Punkt 7 angeführten Gebühren).

a) Für die Aufbewahrung von Waren oder leeren Geschirren in den Einsatzlokalen der Marktaufsichtsgebäude, und zwar für 1 Korb, Butte, Kiste, Bank, per Stück und Tag 6 K.

b) Für die Benützung der städtischen Fischgeschirre im Donaukanale zum Einsetzen von Fischen per Abteilung und Woche 144 K.

4. Lagergebühren.

1. Für die Benützung des städtischen Freilagerplatzes im 20. Bezirke, Treustraße, zur Lagerung von Wert-, Bau-, Schnitt- und Brennholz bei einer Schlichtung bis zu 2 m Höhe per Quadratmeter Lagerfläche und Woche 72 K, bei einer Schlichtung über 2 m Höhe für jeden weiteren Meter Höhe per Quadratmeter Lagerfläche und Woche mehr um 42 K.

2. Für die Benützung der Marktplätze zur Lagerung von Waren oder leeren Geschirren per Quadratmeter Lagerraum und Tag 6 K.

Anmerkung: Die auf dem städtischen Freilagerplatz im 20. Bezirke, Treustraße, jeweilig gelagerten Holzvorräte sind gegen Brandschaden versichert und wird zur Deckung der der Gemeinde Wien durch diese Versicherung erwachsenden Kosten ein fünfprozentiger Zuschlag zu den entfallenden Lagergebühren als Marktgebühr eingehoben.

5. Wagegebühren.

Für das Abwägen auf den städtischen Brückenwagen für je 50 kg oder weniger 8 K.

6. Leihgebühren.

Außer den im Absätze 1 vorgeschriebenen Standgebühren sind für die Benützung der von der Gemeinde Wien auf dem Schanzlmarkte im 2. Bezirke errichteten hölzernen Verkaufsstände folgende Leihgebühren zu entrichten:

	täglich	monatlich im vorhinein
Bei einer überdachten Fläche bis 5 m ² . . .	1 K 10 h	35 K
Bei einer überdachten Fläche über 5 bis 7 m ² 1 „ 50 „		44 „
Bei einer überdachten Fläche über 7 m ² . . . 1 „ 70 „		49 „

7. Markteinsatzzellengebühren im 21. Bezirke.

Zelle	Belegfläche	Monatsgebühr
Nr. 6	7 m ²	K 150.—
Nr. 1, 3, 4 und 7	5 m ²	K 105.—
Nr. 2 und 5	4 m ²	K 84.—
Nr. 8	3 m ²	K 60.—
Nr. 9, 11, 13 und 14	1.1 m ²	K 30.—
Nr. 10 und 12	0.8 m ²	K 24.—

8. Diese Gebühren treten am 1. Jänner 1922 in Kraft. Gleichzeitig wird der mit der Magistratskündmachung Nr. 42, 3922, verlautbarte Marktgebührentarif außer Wirksamkeit gesetzt. (Nr. 42, 4990.)

Änderung des IV. und V. Abschnittes der Marktordnung und des Marktgebührentarifes für den Fischmarkt im 1. Bezirke, Franz Josefstadt.

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 9. Dezember 1921, P. 3. 13626 ex 1921 (hinsichtlich des Marktgebührentarifes genehmigt vom Wiener Magistrat als politischer Landesbehörde mit dem Erlasse vom 9. Dezember 1921, M.D. 7814/21), werden Punkt 1 bis 5 des IV. Abschnittes der Marktordnung und des Marktgebührentarifes für den Fischmarkt im 1. Bezirke, Franz Josefstadt, sowie der V. Abschnitt in der Fassung der Kundmachung vom 24. September 1921, Nr. 42, 3922/21, abgeändert und haben nunmehr zu lauten wie folgt:

IV. Abschnitt. Marktgebührentarif für den Fischmarkt im 1. Bezirke.

§ 34. Die Gebühren betragen:

1. Standgebühren: a) Für 1 m² der von der Gemeinde Wien hergestellten stabilen Verkaufsstände bei Verkaufsplätzen bis 6 m² pro Tag 4 K 10 h; b) für 1 m² anderer Standplätze bei Verkaufsplätzen bis zu 6 m² bei stabilen Ständen pro Tag 3 K 10 h, bei dauernd zugewiesenen transportablen Ständen pro Tag 2 K 40 h. Die unter Punkt a) und b) angeführten Sätze erhöhen sich bei Ständen mit mehr als 6 bis 10 m² um 30 h für jeden Quadratmeter des Gesamtausmaßes, bei Ständen mit mehr als 10 bis 15 m² um 60 h für jeden Quadratmeter des Gesamtausmaßes, bei Ständen mit mehr als 15 bis 20 m² um 90 h für jeden Quadratmeter des Gesamtausmaßes, bei Ständen mit mehr als 20 m² um 1 K 20 h für jeden Quadratmeter des Gesamtausmaßes; c) für die Standplätze der auswärtigen Händler pro Tag und Quadratmeter Belegfläche 12 K.

Anmerkung: Für Bruchteile eines Meters wird die volle Gebühr wie für einen Meter eingehoben. Die Standgebühren nach Punkt 1 a und b (also auch die für die dauernd zugewiesenen transportablen Stände) sind monatlich im vorhinein, die nach Punkt 1 c jedoch tagweise zu entrichten.

2. Ausleihgebühren für Marktbehelfe: a) Für eine Wage (Dezimal- oder Fischeiwage) samt Wagbank und Gewichten pro Tag 60 K; b) für einen großen Fischbottich samt Zuber pro Tag 24 K; c) für einen kleinen Fischbottich samt Zuber oder Truhe pro Tag 15 K; d) für sonstige Ausleihgegenstände, wie eine Bank, ein Schemel, eine Taristafel u. dgl. pro Tag 6 K.

3. Einsatzgebühren: a) Für die Aufbewahrung von Waren oder leeren Geschirren in den Einsatzlokalen des Marktaufsichtsbauwerkes, und zwar für Körbe, Butten, Kisten, Bänke per Stück und Tag 6 K; b) für die Benützung der städtischen Fischgeschirre im Donaukanale zum Einsetzen von Fischen per Abteilung und Woche 144 K; c) für das Anhängen eigener Katter an das städtische Fischgeschirr per Abteilung und Woche 144 K.

4. Lagergebühren. Für die Benützung des Marktplatzes zur Lagerung von Waren oder leeren Geschirren per Quadratmeter Lagerraum und Tag 6 K.

5. Kühlhallengebühren: a) Bei Einlagerung auf Zeit für ein Jahr 21.000 K, für einen Monat 2100 K, für eine Woche 540 K für den Quadratmeter der Zelle, wobei die Zelle nur als Ganzes überlassen wird; b) bei Einlagerung nach Gewicht: Für 5 kg und eine Woche oder weniger 9 K.

Anmerkung: Für das Betreten der Kühl(Gefrier)räume und den Aufenthalt in ihnen außerhalb der festgesetzten täglichen Betriebszeit ist eine Gebühr von 225 K zu entrichten, wenn die Kühlanlage weniger als eine Viertelstunde geöffnet bleibt; bleibt die Kühlanlage länger geöffnet, so beträgt die Gebühr für jede weitere angefangene Viertelstunde 450 K.

V. Abschnitt.

§ 35. Diese Kundmachung tritt am 1. Jänner 1922 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen Bestimmungen der Magistratskündmachung vom 24. September 1921, Nr. 42, 3922/21, außer Wirksamkeit gesetzt. Die Frist, binnen der sich jene Parteien, welchen Kühl(Gefrier)räume in dieser Kühl(Gefrier)anlage über den 31. Dezember 1921 hinaus zugewiesen worden sind, mit den neuen Gebühren einverstanden zu erklären haben, widrigenfalls diese Zuweisungen im Sinne des § 28, letzter Absatz der Marktordnung mit 31. Dezember 1921 als widerrufen gelten, wird mit acht Tagen, das ist vom 24. bis 31. Dezember 1921, festgesetzt. (Nr. 42, 4990.)

Wiederbelegung im Meidlinger Friedhofe.

Nach dem 1. Februar 1922 gelangen die gemeinsamen Gräber in den Gruppen I und VIII im alten Teile des Meidlinger Friedhofes zur Wiederbelegung. Ansuchen um Enterdigung von Leichen aus diesen Gräbern sind bis längstens 20. Jänner 1922 bei der M. Abt. 12 (Wien, 1. Neues Rathaus) einzubringen. Auf verspätet überreichte Ansuchen kann keine Rücksicht genommen werden. Nach dem 1. Februar 1922 werden die bei diesen Gräbern befindlichen Kreuze von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und auf dem Lagerplatze des Friedhofes hinterlegt. Sie werden denjenigen Parteien, die ihr Eigentumsrecht an denselben bis längstens 1. August 1922 nachweisen, ausgefolgt. Ueber den Rest verfügt die Gemeinde.

An Stelle dieser gemeinsamen Gräber werden zufolge Beschluß des Gemeinderatsausschusses der Gruppe III vom 7. Dezember 1921 eigene Gräber angelegt. (M. Abt. 13, 4297.)

Stiftungen, Stipendien und Freiplätze.

Kalendarium.

Die in Klammern beigelehte Zahl bezeichnet jenes Heft des Amtsblattes, welchem die Anbotausschreibung ausführlich enthalten ist.

- 31. Dezember 1921. Freiplätze an der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst und an der Kirchenmusikabteilung derselben in Klosterneuburg (Heft 93).
- Mautner v. Markhof-Stiftungen für Wiener Waisenkinder (Heft 99).
- Stipendien für Mittel- und Hochschüler (Heft 101).
- 20. Jänner 1922. Georg Rittmann-Stiftung für arbeitsunfähige Gewerbsleute (Heft 99).
- 14. Februar 1922. Johann Anton Edhart-Stiftung für arbeitsunfähige Gewerbsleute (Heft 99).
- Jederzeit zu überreichen. Stenographie- und Maschinenschreibkurse. — Freiplätze und Honorarermäßigung für städtische Angestellte (Heft 76).
- Dr. Karl Queger-Stiftung für christliche Wiener Kleingewerbetreibende (Heft 86).
- Johann Bögl-Stiftung für notleidende Gewerbetreibende (Heft 96).
- Kaiser Franz Josef-Regierungsjubiläumstiftung für notleidende Gewerbetreibende (Heft 96).
- Menschenfreundstiftung für körperlich beschädigte Personen oder deren Hinterbliebene (Heft 96).

Kapitalvermehrung der Wiener Lombard- und Escompte-Bank.

Donnerstag den 15. Dezember hat eine außerordentliche Generalversammlung der Wiener Lombard- und Escompte-Bank stattgefunden, in der der Beschluß gefaßt wurde, das derzeitige Aktienkapital von 200 Millionen auf 400 Millionen Kronen durch Ausgabe von einer Million voll eingezahlter Aktien à 200 Kronen zu erhöhen. Es wurde in der auf die Generalversammlung folgenden Sitzung des Verwaltungsrates beschloffen, den Aktionären das Bezugsrecht auf 500.000 Stück Aktien in der Weise einzuräumen, daß der Besitz zweier alter Aktien zum Bezuge einer jungen zum Kurse von 2000 Kronen vollkommen berechtigt. Die jungen Aktien nehmen ab 1. Jänner 1922 am Geschäftsergebnisse teil. Die Anmeldung des Bezugsrechtes hat bei sonstigem Verluste desselben in der Zeit vom 20. bis einschließlich 30. Dezember 1921 zu erfolgen.

Eintragungen in den Gewerbesteuerkataster.

Gewerbeunternehmungen.

29. November 1921.

(Fortsetzung.)

- Seller Josef — Fragnergewerbe — 15. Mattschpl. 11.
- Seller Wilhelm, Dr. Ing. — Erzeugung von Tee- und Kummessenz, sowie chemischen und chemisch-technischen Produkten — 19. Bachofeng. 7.
- Seß Gustav — Handelsagentur — 18. Währingerstr. 163.
- Singer Anna — Gemischtwarenhandel, beschränkt — 21. Hirschgässenerstraße 76.
- Sofbauer Leonie — Handel mit Häuten und Unschlitt — 21. Pogreßstraße 377.
- Sofmann Julius — Fleischhauergewerbe — 6. Stumpferg. 39.
- Sofel Josef Nachf. Friedrich Holzer & Komp., Kommanditgesellschaft — Buchbinder- und Buchdruckergewerbe — 17. Kalvarienbergg. 32.
- Sonstut Josef jun. — Kleidermachergewerbe — 7. Zollerg. 25.
- Strabel Viktor — Kommissionshandel mit Textilwaren — 18. Schulgasse 90.
- Szfer Robert — Handel mit Eisenwaren — 15. Grenz. 10.
- Ted Katharina — Gast- und Schankgewerbe — 6. Schmalzhofg. 18.
- Teimer Rosa — Gärtnergewerbe — 18. Möhnerg. 1, Gerthofser Friedhof.
- Kirschner Martin, Alleinhaber der Firma Gottlieb & Kirschner — Gemischtwarenhandel im großen — 8. Maria Treug 5.
- Klitscher Ewald — Juwelier, Gold- und Silberarbeitergewerbe — 15. Mareschpl. 2.
- Köhler Franz & Komp. — Erzeugung von Lacken, Firnissen und Farben zc. — 21. Ostmarkt. 42.
- Kohn Bernhard — Handel mit Geflügel und Wildbret — 21. Markt am Spitz.
- Kolarevic Anna — Handel mit Lebensmitteln und Flaschenbierverschleiß, beschränkt — 21. Prandau. 447.
- Lackner Franz — Marktwirtschaftenhandel — 21. Markt am Spitz.
- Ladanyi Alexander — Handel mit Metall, Stahl- und Galanteriewaren zc. — 15. Gebrüder Langg. 1.
- Lech Karl — Handel mit elektrischen Heizapparaten — 21. Schloßhoferstraße 4.
- Petofsky Anna — Kleidermachergewerbe — 18. Semperstr. 18.
- Pöfß Siegfried — Handel mit Automobilen — 6. Wegg. 6.
- Pöfß Alexander jun. — Flaschenbierverschleiß — 15. Mareschpl. 1.
- Player Sabine — Handel mit Schuhwaren — 6. Gumpendorferstraße 67.
- Refuse Julius — Handel mit Wäsche — 7. Neubaug. 61.



Dampf-Apparatebau-Gesellsch. m. b. H.

Wien VI. Wallgasse 39. — Telefon 10148.

Gegen Brand und Explosion

Zwanglängig Gesicherte Lagerungen feuergefährlicher Flüssigkeiten **Benzin, Benzol etc.**

Milski Johann — Niedererzeugung — 21. Sirydg. 19.
 Gebrüder Milch, offene Handelsgesellschaft — Gemischtwarenhandel im
 großen — 2. Praterstr. 36.
 Mischka Franz — Marktbüchsenhandel — 21. Markt an Spitz.
 Neill Hermine — Gemischtwarenhandl — 6. Stumperg. 49.
 Nowotny Friedrich — Warenhandel, beschränkt und Flaschenbierverschleiß
 — 16. Friedmann. 33.

(Das Weitere folgt.)



Sofort lieferbar in bekannter Güte:
Tragbare Hammer-Herde
Einfriedungen • Verlangen Sie
 Sonderliste •

C. Zimmermann's Nachfolger J. Wintermayr,
 Wien, 16. Bezirk, Ganslerergasse 9—15. 472

Vaterländische Baugesellschaft A.-G.

Hoch- u. Tiefbau, Beton- u. Eisenbetonbau.
 Industrielle und gewerbliche Anlagen, Kleinwohnungs-
 u. Siedlungshäuser, Holzkonstruktionen, Wasserwerks-
 und Brückenbauten sowie Staudammbauten und
 Adaptierungen.

Wien, 1. Bezirk, Wildpretmarkt Nr. 2.
 Salzburg: Linzgasse 23, Linz a. D.: Schützenstraße 7,
 Graz: Hauptplatz 17, Innsbruck: Innrain 37. 442

Küchenfee

Möbel-Spezialfabrik
 Wien, XX., Kaiserplatz Nr. 6

335 Telefon Nr. 45022

Karl Klimberger & Co.
 Wien—Triest

Schlafzimmer :: Mädchenzimmer
 Vorzimmer :: Küchen-Einrichtungen

Filialen in Wien:

- I. Spiegelgasse 15
- IV. Margaretenstr. 2
- VI. Gumpendorferstr. 5
- VI. Stumpergasse 51
- VIII. Josefstädterstr. 30
- XVIII. Währingerstr. 115
- XXI. Hauptstraße 28

L. Gussenbauer & Sohn
 Gesellschaft m. b. H.

WIEN IV.,

Karolnengasse Nr. 17

Tel. 55382.



448
 bauen als Spezialität:
 Fabrikschornsteine, Feuerungsanlagen, Kesseleinmauerungen, — Reparaturen an alten Schornsteinen ohne Betriebsstörung.

Kamelhaar-,
 Balata- und
 Lederriemen,
 Preßpähne
 Staufferbüchsen,
 Schmiervasen,

sowie sämtliche technische
 Betriebserfordernisse
 preiswert bei 313

Alfred Nichtenhauser
 Wien I., Schottenring 33
 Telephone 16279 u. 3608/VIII
 Telegrammadresse: Enea

Berndorfer Metallwarenfabrik ARTHUR KRUPP A.-G.,

Berndorf, Nied.-Öst.

Eigene Niederlagen in Wien:

I., Wollzeile 12, I., Graben 12
 VI., Mariahilferstrasse 19/21

Kupfer- und
 Aluminium-
 Kochgeschirre

856

Ein- und Verkauf von Maschinen aller Art

Alteisenkauf in größeren Mengen — Großes
 Maschinenlager — Großes Lager von sämtlichen
 Sorten Stab-, Rund- u. Façon-Neueisen

MAX LAWETZKY

Wien XX., Engerthstrasse Nr. 143

(Endstation der Straßenbahnlinie „V“) 876
 Telephone 49-3-22 Telephone 49-3-22

HOCHBAU
 EISENBETONBAU
 HOHLSTEINBAUTEN
 REFORM-BAUGESELLSCHAFT M. B. H.
 WIEN VIII., WICKENBURGG. 26.
 TELEFON 23301. 443



Das Brauhaus der Stadt Wien

empfiehlt seine aus den besten Braustoffen eingebrauten Biere: 474

Spezial Wiener Stadtbräu „Lager“, Wiener Stadtbräu „Doppelmalz“

Direktion

Stadtbüro

in Rannersdorf, Fernruf: 99320 und 99321. in Wien, I. Neues Rathaus, Fernruf: 14169.

CENTRAL - SPEDITIONS - BUREAU (vormals Brüder Wittels)

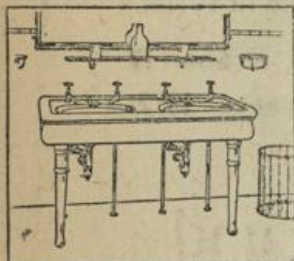
Zentralbureau: I., Biberstraße 8. — Fernsprecher: 19481, 20635, 18455, 31449, 14261

Internationale Transporte jeder Art. Verzollungen. Möbeltransporte loko und auswärts. Eigene Magazine mit Geleiseanschluß Station Michelbeuern der Wiener Stadtbahn. Lagerhaus I 8., Antonlgasse I 3. Eigene Sammeladungen nach und von den Nationalstaaten, Deutschland, Italien, Schweiz usw.

311

Moderne Badezimmereinrichtungen

375



Fayence-Klosette, Waschtische, Badeöfen, emaill. Gasbadewannen, prompte Lieferung mit Ausfuhrbewilligung

Leopold Blau & Co.

Ges. m. b. H.

Wien, II. Aspernbrückeng. 5

Export mit Ausfuhrbewilligung nach allen Weltteilen

Telegr.-Adr.: Leoblanco.

Interurb. Telefon 43351.

Eisen- u. Stahl-Aktiengesellschaft

(vormals Landsmann & Co.)

Zentralbüro: Wien VIII., Friedrich Schmidplatz Nr. 5

Telephon 35084, 35085, 35086

371

Magazine: X., Erlachgasse 76, Telephon 55581, 55395

Ständiges Lager von Gas- und Siederohren, Flanschenrohren, Bohrrohren, Bohrstangen, Grob-, Mittel- und Feinblechen, Weißblechen, verzinktem Eisenblech, jede Art von Stabeisen, kaltgewalztem Band-eisen, blankgezogenem Eisen, Stahl-, Walz- und gezogenem Draht, Nieten, Schrauben, Drahtstifte, Träger und sonstigem Formeisen usw.

„WAWEL“

Speditions- und Transport - Aktiengesellschaft

Wien 3., Marxergasse 30. — Telephon 3730, 8242, 8346.

Warschau, Krcza 44, Krakau, Sw. Anny 4, Lemberg, Plac Marjacki 9, Przemyśl, Hotel Przemyski, Dziedzice, Bahnhof, Szczakowa, Vertretung, Trzebinia, Bahnhof, Drohobycz, Ringplatz, Podwołoczyska, Nepolokoufi, Sniatyn, Czernowitz, Rathausstraße, Villach, Danzig, Hundegasse.

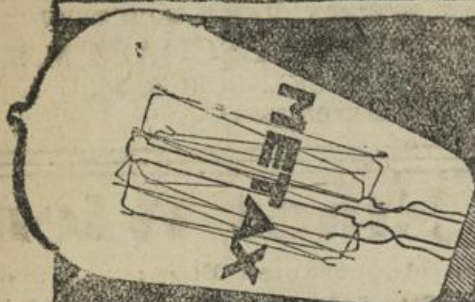
Alliierte Firma: „WAWEL“ Ungarische Speditions- und Verkehrsaktiengesellschaft Budapest (Hotel Budapest).

Spezialverkehr mit eigenen Sonder-Güterzügen.

Telegramme: WAWELTRANSPORT.

380

METAX



PUCHWERKE A.-G. GRAZ

Automobile

Fahrräder

350

Motorpflüge

Motor-Feldbahnen



Zentralverkaufsbüro:

Wien, I., Kolowratring 14

Wiener Bau-Gesellschaft

Wien I., Wallnerstrasse 2.

Hochbau, Tiefbau,
Beton- und Eisenbeton-
bau, Grundtransaktionen.

445

Erstklassige Lackfabrikate

erzeugen

428

Reichhold, Flügger & Boecking,

Wien-Kagran.

Inhalt.

Seite

Gemeinderat:

Beschlußprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 16. Dezember 1921 . . . 1561

Beschlußprotokoll der vertraulichen Sitzung vom 16. Dezember 1921 . . . 1565

Stadtsenat:

Bericht über die Sitzung vom 6. Dezember 1921 . . . 1565

Ausschuß für Ernährungs- und Wirtschaftsangelegenheiten:

Bericht über die Sitzung vom 7. Dezember 1921 . . . 1566

Ausschuß für die städtischen Unternehmungen:

Bericht über die Sitzung vom 27. November 1921 . . . 1567

Bürgervertretungen:

16. Bezirk, 28. Oktober 1921 . . . 1568

Sitzung . . . 1568

Arbeiten und Lieferungen:

Anbotauschreibungen . . . 1568

Ergebnisse . . . 1569

Rundmachungen . . . 1574

Stiftungen, Stipendien und Freiplätze . . . 1574

Kapitalvermehrung der Wiener Lombard- und Escompte-Bank . . . 1574

Sintragungen in den Erwerbssteuerkataster . . . 1574